

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Kirchenrecht**

**Hayen, W.**

**Oldenburg, 1888**

VI. Rechnungswesen.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5507**

evangelische Gemeindegossen befaßt, der auf die letzteren entfallende Steuerbetrag zu ermitteln und bei der Repartition zu Grunde zu legen ist, werden sämtliche Kirchenräthe, in deren Bezirken sich nichtevangelische Gemeindegossen befinden, welche zur Einkommensteuer angefaßt sind, hiermit aufgefordert, thunlichst genau anzugeben, welcher Betrag der zwölfmonatlichen Einkommensteuer nach der Schätzung für das Jahr 1876/77 auf die evangelischen Gemeindegossen entfällt.

Dabei ist für diejenigen Kirchengemeinden, deren Grenzen nicht mit denen der politischen Gemeinden zusammenfallen, auch der etwa in Folge dieses Umstandes zu der Einkommensteuer summe der politischen Gemeinde hinzuzufügende oder von ihr abzuziehende Betrag in Anschlag zu bringen.

Bei den erforderlichen Ermittlungen dürfen die Armen-Schul- oder Kirchen-Steuerlisten nur soweit benutzt werden, als sie von der Einkommensteuerrolle nicht wesentlich abweichen.

## VI. Rechnungswesen.

Kirchenverfassungsgesetz Art. 30 Ziff. 6, Art. 114 Ziff. 2, 3 und 5. Anlage B. (s. oben Nr. 5).

Königl. Verordnung vom 29. Dec. 1722 (s. oben Nr. 143).

**Nr. 282.** Verordnung des Oberkirchenraths vom 8. Febr. 1854, betr. Aufstellung der Voranschläge (K.-G.-Bl. II. 51). §. 1. Der Aufstellung des Voranschlags muß spätestens in der letzten Hälfte des Februar eine Besichtigung der kirchlichen Gebäude durch den Kirchenrath, wenn nöthig mit Zuziehung von Sachverständigen, vorhergehen. Bei dieser Besichtigung ist festzustellen, welche Reparaturen und Verbesserungen nothwendig oder wünschenswerth erscheinen. Sind die einzelnen Mangelpöste nicht von Bedeutung und der Art, daß die Kosten der Beschaffung sich leicht abschätzen lassen, so wird die Anschlagssumme sofort im Besichtigungsprotokolle dem betreffenden Gegenstande beigefügt. Ist Letzteres nicht thunlich, oder handelt es sich um eine Verbesserung, die muthmaßlich über 25 Rthlr. kosten wird, so ist dieserhalb von Werkverständigen ein besonderer Bestick und Kostenanschlag — in Courant — einzuziehen und demnächst dem Besichtigungsprotokolle anzulegen. Hinter dem Protokolle werden dann die einzelnen Gegenstände übersichtlich zusammengestellt, und die für dieselben veranschlagten Kosten summirt, zugleich ist für nicht vorhergesehene, im Laufe des Jahres erst entstehende und nicht zu verschiebende kleine Reparationen ein angemessener Betrag hinzuzusetzen, — wogegen die bisher im Voranschlage gebräuchlich gewesene besondere Position „für kleine Reparationen“ wegfällt, — und wird die also ermittelte Gesamtsumme im Voranschlage unter Ausgaberrubrik 3 ausgeworfen, mit Anlegung des Besichtigungsprotokolls und etwaiger spezieller Anschläge.

Es empfiehlt sich, daß der Ausschuß der Besichtigung beiwohne oder einige seiner Mitglieder dazu absende, weil auf diese Weise am Leichtesten Einverständnis über die auf den Voranschlag zu bringenden Bau- und Re-

parationskosten herbeigeführt, und weitläufige Verhandlung nach Aufstellung des Voranschlags vermieden werden kann.

§. 2. Der sodann vom Kirchenrathe aufzustellende Voranschlag — cf. §. 3 der Anlage B. zum Verfassungsgesetze — enthält folgende Positionen<sup>30)</sup>.

I. Einnahme. 1. Receß. 2. Restanten. Beide Positionen, die in der Rechnung getrennt werden müssen, sind im Voranschlage zusammenzuziehen, als für denselben von gleicher Bedeutung, indem Restanten nichts Anderes sind, als zufällig noch nicht zur Kasse gekommener Receß. — Sofern nämlich der gesammte Kassenüberschuß des vorhergehenden, bei Aufstellung des Voranschlags noch laufenden Rechnungsjahres auf den Voranschlag für das folgende Jahr zu bringen ist, mag dieser Ueberschuß in seinem Gesamtbetrage zwar immer nur annähernd, da die Rechnung erst einige Monate später abgeschlossen wird, bei einiger Umsicht aber doch schon ziemlich zutreffend ermittelt werden, — ob und in welchem Umfange aber Restanten zu gewärtigen sind, läßt sich nicht mit derselben Sicherheit vorher sagen.

3. Ständige Gelder. Hier sind alle feststehenden und jährlich zu einem bestimmten Geldbetrage sich wiederholenden Einkünfte — Kanon, Grund-, Erb-, Wärsheuer — in der Herrschaft Sever heilige Feuer-, Kirchen-, Deputat- und Käsegelder — bestimmte Renten für aufgehobene oder abgelösete Berechtigungen, z. B. für Behnten, Pfingstmaien &c. — zu veranschlagen.

4. Unständige Berechtigungen. Hierher gehören nicht alljährlich, sondern nur eintretenden Falls vorkommende oder ihrem Betrage nach nicht ein für alle Mal feststehende Einkünfte, z. B. Weinkauf.

5. Frucht- und andere Natural-Gefälle. 6. Zeitpachtgelder. 7. Zinsen vom Kirchenfundus. Nur die in die Kirchenkasse fließenden Zinsen vom Kirchenkapitale. Die Zinsen von den Salariensfonds, die keine Einnahme der Kirchenkasse sind, gehören nicht in den Voranschlag.

Die wirkliche Größe des Kirchenfundus (der Sollbestand) ist im Voranschlage anzumerken.

8. Für Gräber. Der Verkauf und die Verheuerung der der Kirche noch gehörenden Kirchenstellen hat aufgehört.

9. Für verkaufte Sachen. Z. B. für verkaufte Baumaterialien, und was sonst für die Kirche zu verkaufen ist.

10. Vergütungen an die Kirche. Z. B. für Leichen, die in die Kirche gesetzt werden, Rühren der Orgel, Läuten, Benutzung des Leichenlatens, der Kirchenleiter &c., ferner der s. g. Kirchenzoll bei der Durchführung einer Leiche u. s. w.

11. Brüche und andere Straf gelder. Z. B. für versäumte Sitzungen des Kirchenraths und des Ausschusses; — Wenn diese Bruch gelder ganz oder zum Theile der kirchlichen Armenpflege überwiesen sind,

<sup>30)</sup> Die etwa in Folge des Erlasses vom 19. April 1871 (s. unten Nr. 283) veränderten Nummern der Positionen sind in Klammern dabei gesetzt.

so ist unter der Rubrik Nichts, resp. nur der zur Bestreitung der Ausgaben des kirchlichen Haushalts in die Kirchenkasse fließende Theil anzusetzen.

12. Wegen der aufgehobenen Stolgebühren.

13. Wegegebühren der Kirchenbeamten.

(13.) 14. Zu erstattende Vorschüsse. Hierher gehört auch der von der Schulacht zu erstattende Theil in der vorhergehenden Rechnung verausgabter Unterhaltungskosten eines gemeinschaftlichen Küsterei- und Schulgebäudes, wenn dieserhalb eine mit oberlicher Genehmigung abgeschlossene feste Vereinbarung besteht.

15. Anzuleihendes Kapital. Es ist dahin zu wirken, daß vor der Aufstellung des Voranschlags die oberliche Genehmigung zu einer Anleihe, deren Nothwendigkeit in der Regel geraume Zeit vorher bemessen werden kann, schon eingeholt ist.

16. Umlage über die Gemeinde. Hier ist so viel anzusetzen, als nöthig ist, um zwischen Einnahme und Ausgabe wenigstens das Gleichgewicht oder auch einen kleinen Ueberschuß in der Kasse herzustellen. Soll, was immerhin zu wünschen ist, durch vergrößerte Umlagen schon im Voraus für künftige bedeutendere Ausgaben gespart werden, so ist dies anzumerken.

(14.) 17. Sonstige Ausgaben. Hierher gehört Alles, was nicht unter die vorhergehenden Rubriken gebracht werden kann.

II. Ausgabe. 1. Vorschuß des Rechnungsführers. Wenn ein solcher bei Ueberschlagung des bevorstehenden Rechnungsabschlusses ermittelt wird.

(9.) 2. Kosten des Gottesdienstes. Hierher gehören die Ausgaben für Kommunionwein, Oblaten, — mag die Lieferung gegen ein bestimmtes Jahrgeld oder auf Rechnung geschehen — Altarlichte, Altargeräthe und Laken, besondere kirchliche Feierlichkeiten, überhaupt alle Kultuskosten.

(2.) 3. Bau- und Reparationskosten. (S. vorstehend §. 1).

(3.) 4. Gewöhnliche Unterhaltung der Gebäude. Z. B. für Weissen, Schornsteinfegen, Fensterscheiben, Reinigen, Streusand, Glockenschmier.

(4.) 5. Unterhaltung des Kirchhofs, der Befriedigungen, Wege und Gräben.

(12.) 6. Für bewegliche Inventarstücke. Z. B. Altenschrank, Dokumentenkasten, Leitern, Geräthschaften u. s. w.

(10.) 7. Salarien- und feststehende Jahrgelder. An den Pfarrer, Assistentprediger, Organisten, Küster, Schullehrer, Orgelbauer, Kirchenboten, Bälgentreter, für die Unterhaltung der Thurmuhre u., überhaupt alle Jahrgelder, die nicht unter eine andere Position des Voranschlags ihrem Gegenstande nach gehören. — In der Regel bleibt der Betrag sich

<sup>31)</sup> s. Erlaß vom 19. April 1871 Ziff. 2 u. 3 unten Nr. 283.

gleich, daher ist im Voranschlage die jedesmalige Specification nicht nöthig. Die Ursache einer Veränderung der Totalsumme ist kurz anzumerken.

(11.) 8. Entschädigung für aufgehobene Stolgebühren.  
a) an den Pfarrer, b) an den Küster.

9. Wegegebühren für die Kirchenbeamten <sup>32)</sup>.

(6.) 10. Zu tilgende Kapitalschuld nebst Zinsen. Der Ursprung der Schuld, und der festgestellte jährliche Abtrag sind kurz anzumerken. — Sind Fondskapitalien zu den Ausgaben der Kirchenkasse verbraucht, so ist die Summe hier auf den Voranschlag zu bringen, welche im bevorstehenden Rechnungsjahre zur Erstattung der Schuld an den Fundus aufgebracht werden muß.

(5.) 11. Oeffentliche Abgaben und Brandkassenbeitrag. Die Abgaben sind im Hinblick auf das bisher Bezahlte zu überschlagen. — Zur Brandkasse wird ein s. g. voller Beitrag (10 gr. für jede 100 Rthlr. der Versicherungssumme) in der Anschlagssumme für diese Rubrik angerechnet.

(13.) 12. Kosten der Kirchenbücher. Neue Bücher, gedruckte Formulare zu den an das General-Kirchenarchiv einzusendenden Abschriften und Kopialien dafür.

(14.) 13. Geschäftskosten des Kirchenraths und des Ausschusses. Hierher gehören alle Ausgaben, die durch die Versammlungen und die Geschäftsführung des Kirchenraths und des Ausschusses veranlaßt werden, also für Lokal, Schreibmaterial, Kopialgebühren für schriftliche Ausfertigungen (wenn solche nicht durch die Mitglieder des Kirchenraths beschafft werden), Protokollbücher, Drucksachen, Bekanntmachungen, Porto, Reisekosten und Botenlohn.

(7. u. 15.) 14. Kosten der Rechnungsführung. Gehalt des Rechnungsführers und kleine baare Auslagen desselben für die Oldenburgischen Anzeigen, Porto und Insertionsgebühren in Rechnungsangelegenheiten, Einband der Rechnung.

(16.) 15. Sonstige Ausgaben. Hierher gehören nur solche Ausgaben, die ihrem Gegenstande nach unter keine der vorhergehenden Rubriken zu bringen sind.

(17.) 16. Restanten. Diese Rubrik steht der Uebereinstimmung mit der Rechnung wegen auch im Voranschlage; es ist unter dieser Rubrik regelmäßig Nichts zu veranschlagen. Nur in Ausnahmefällen kann es vorkommen, daß bei Aufstellung des Voranschlags schon Restanten in Aussicht zu nehmen sind.

§. 3. — — — — —

§. 4. — — — — —

§. 5. Nachdem der also aufgestellte Voranschlag vorschriftsmäßig ausgelegen, ist derselbe mit der auf der ersten Seite des gedruckten Formulars

<sup>32)</sup> s. Erlaß vom 19. April 1871 Ziff. 3 unten Nr. 283.

angedeuteten Bescheinigung durch Unterschrift des Kirchenraths zu versehen und hierauf an den Ausschuß zur Prüfung, resp. Genehmigung abzugeben<sup>33)</sup>.

§. 6. Der Ausschuß ist zu veranlassen, auf der letzten Seite des Druckbogens dem mitgetheilten Voranschlage sein Genehmigungsprotokoll beizufügen.

In demselben wird, wenn keine Aenderungen beschlossen worden, die Genehmigung kurz ausgesprochen, entgegengesetzten Falls sind Absetzung oder Ermäßigung mit der betreffenden Rubrik in bestimmter Summe zu bemerken.

§. 7. Hat der Ausschuß den Voranschlag ohne weitere Bemerkung genehmigt, oder ist der Kirchenrath mit etwa beschlossenen Aenderungen einverstanden, so wird von diesem, nachdem eingetretenen Falles die veränderten Summen neben den ursprünglich im Voranschlage angelegten — in der Spalte „Bemerkungen“ — aufgeführt, auf die erste Seite des Voranschlagsbogens das Dekret gesetzt, durch welches unter Hinweisung auf das Ausschußprotokoll erklärt wird, daß der Voranschlag exekutorische Kraft erhalten habe.

§. 8. Sind Kirchenrath und Ausschuß nicht einverstanden, und ist also eine Entscheidung des Oberkirchenraths erforderlich, so wird das im §. 7 erwähnte Dekret erst nach eingegangener Entscheidung ertheilt.

§. 9. Der endgültig festgestellte Voranschlag wird dem Rechnungsführer in Abschrift mitgetheilt, und eine andere Abschrift an den Oberkirchenrath eingesandt, — ohne Begleitungsbericht, wenn dazu nicht besondere Veranlassung vorliegt.

Zu diesen Abschriften werden gleichfalls gedruckte Formulare genommen. —

Die auf die Rubrik „Bau- und Reparationskosten“ sich beziehenden Beilagen, Besichtigungsprotokoll und etwaige Bestücke — S. §. 1 — werden diesen Ausfertigungen nicht angelegt. Sie bleiben dem die Reparaturen zur Ausführung bringenden Aeltesten zur Hand und sind demnächst mit der Rechnung — jedoch nicht als Anlagen derselben — dem Ausschusse vorzulegen zur etwaigen Benutzung bei der Prüfung, ob die genehmigten Verbesserungen gehörig ausgeführt sind.

§. 10. Wird ein Nachtrag zum Voranschlage nothwendig, so ist mit dessen Aufstellung in gleicher Weise wie bei dem Voranschlage zu verfahren. Es ist zu demselben ebenfalls das gedruckte Formular zu nehmen, in welchem einerseits unter den betreffenden Ausgaberrubriken die erforderlichen Mehr-

<sup>33)</sup> Nach dem Erlaß des D.-K.-R. vom 2. Jan. 1883, betr. Erleichterung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Kirchenrath und Kirchenauschuß Art. 3 (s. oben Nr. 68) soll bei Feststellung des Voranschlags eine gemeinschaftliche Berathung des Ausschusses mit dem Kirchenrath oder einem oder mehreren Mitgliedern desselben stattfinden. — Eine gemeinsame Berathung des Ausschusses und des ganzen Kirchenraths kann vor der öffentlichen Auslegung stattfinden unter Beschlußfassung über den Voranschlag „in der Voraussetzung, daß bei der öffentlichen Auslegung keine Einwendungen gemacht werden.“ Rescr. des D.-K.-R. an den Kirchenrath zu W. vom 1. Mai 1883.

beträge angelegt, andererseits unter den betreffenden Einnahmerubriken die zur Deckung der Mehrausgabe erforderlichen Mittel aufgeführt werden müssen.

**Nr. 283.** Erlaß des Oberkirchenraths zu der Verordnung vom 8. Febr. 1854, betreffend die Aufstellung der Voranschläge vom 19. April 1871 (R.-G.-Bl. III. 105). Das Kirchengesetz vom 21. Jan. 1865 — Kirchengesetzblatt Band II. pag. 309<sup>34)</sup> — welches die Aufbringung der kirchlichen Lasten scheidet

- a) die Baulast nach Maßgabe der Grund- und Gebäudesteuer;
- b) die sonstigen Bedürfnisse nach Maßgabe der Armensteuer (Einkommensteuer),

auch die im Art. 118 des Kirchenverfassungsgesetzes über die Vertheilung der Umlagen zur Stolgebühren-Entschädigung enthaltene vorläufige Bestimmung in Wegfall gebracht hat, indem darnach diese besonderen Umlagen mit den oben unter b. gedachten zusammenfallen; — ferner das Gesetz vom 20. Jan. 1871, enthaltend neue Bestimmung zu dem oben angeführten Gesetze vom 21. Jan. 1865 — Kirchengesetzblatt Band III, Seite 88<sup>35)</sup> — haben ein neues Formular des Voranschlags für die Kirchenrechnung wünschenswerth erscheinen lassen.

Unter Aufhebung des in der Verordnung vom 8. Febr. 1854 vorgeschriebenen Formulars ist in der Anlage ein neues Voranschlagsformular aufgestellt.

Der Oberkirchenrath hat die Schulzische Buchhandlung veranlaßt, darnach Vordrucke anzufertigen und zu dem Preise von 10 gr. für ein Buch (24 Bogen) zu verkaufen.

In Beziehung auf das neue Formular wird bemerkt:

1. Das durch den Erlaß des Oberkirchenraths vom 11. April 1855 — Kirchengesetzblatt Band II. Seite 151 — vorgeschriebene Kirchenrechnungsschema<sup>36)</sup> erhält die Aenderung, daß die Rechnungsrubriken mit den Voranschlagspositionen in Uebereinstimmung gebracht werden.

2. Die bisherige Einnahme-Position 12: „Wegen der aufgehobenen Stolgebühren“ mit ihren Abtheilungen a., b., c., ist abgeschafft und dafür die Position „Gebühren für Amtshandlungen an die Kirchenkasse“ aufgenommen, da die Stolgebühren-Entschädigung jetzt nicht mehr als etwas Besonderes in der Kirchenrechnung zu behandeln ist.

3. Die bisherige Einnahme-Position 13 und Ausgabe-Position 9 — „Begegebühren für die Kirchenbeamten“ — sind gestrichen. Wo solche Gebühren vorkommen, sind sie in dem Verzeichnisse der Gebühren für Amtshandlungen an die Kirchenkasse — Einnahme-Position 12 — in einer besonderen Spalte mit anzusetzen und ist, wenn diese Begegebühren nicht in die Kirchenkasse fließen, sondern für die betreffenden Kirchenbeamten er-

<sup>34)</sup> s. oben Nr. 278.

<sup>35)</sup> s. oben Nr. 278 Note 29.

<sup>36)</sup> s. unten Nr. 285.

hoben werden, unter dem Verzeichniß die geschene Ablieferung zu bescheinigen, so daß diese Wegegebühren nicht weiter durch die Rechnung laufen.

4. Das Kirchensteuergesetz gestattet, daß nach Beschluß des Kirchenraths und Ausschusses ein verhältnißmäßiger Theil der Kosten der Rechnungsführung wie die Baulast behandelt werden kann. — Damit, wenn eine solche Theilung beschlossen wird, der Voranschlag dazu Raum biete, sind für die Kosten der Rechnungsführung im Voranschlage unter Abtheilung A. und B. zwei Stellen aufgenommen.

Formular des Voranschlags.

**Kirchengemeinde.**

**V o r a n s c h l a g**

für

das Rechnungsjahr

vom 1. Mai 18

bis 30. April 18

(Der Voranschlag ist vor dem 1. März vom Kirchenrathe aufzustellen, 14 Tage zur Einsicht auszulegen, vor dem 1. April vom Ausschusse zu prüfen und vor dem 15. April an den Oberkirchenrath einzusenden. — Kirchenverfassungsgesetz Anlage B. S. 3. —).

Vom Kirchenrathe aufgestellt und, nachdem auf vorgängige Bekanntmachung die Offenlegung auf 14 Tage zur Einsicht der Betheiligten vorschriftsmäßig stattgefunden hat, dem Ausschusse zur Genehmigung vorgelegt.

den 18

Der Kirchenrath.

Dieser Voranschlag ist nach dem beigefügten Ausschuß = Protokolle — Siehe Seite 4 — exekutorisch geworden.

den 18

Der Kirchenrath.

(Tabelle hierzu umstehend.)

18	Einnahme.	Cour. Rthlr. / gr.	Bemerkungen.
	<p>Die Rechnung des laufenden Jahres wird muthmaßlich mit einem Ueberschusse abschließen, der als Kassebehalt oder in Restanten zusammen betragen wird.</p> <p>1. Receß</p> <p>2. Restanten</p> <p>3. Ständige Gelder . . . . .</p> <p>4. Unständige Berechtigungen . . . . .</p> <p>5. Frucht- und andere Naturalgefälle . . . . .</p> <p>6. Zeitpachtgelder . . . . .</p> <p>7. Zinsen vom Kirchenfundus . . . . .</p> <p>Der Sollbestand des Fonds ist</p> <p>8. Für Gräber . . . . .</p> <p>9. Für verkaufte Sachen . . . . .</p> <p>10. Vergütungen an die Kirche . . . . .</p> <p>11. Brüche und andere Strafgebelde . . . . .</p> <p>12. Gebühren für Amtshandlungen . . . . .</p> <p>13. Zu erstattende Vorschüsse . . . . .</p> <p>14. Sonstige Einnahmen . . . . .</p>		<p>Die Abstammung des Ueberschusses — ob aus Abth. A. oder B. — kann bei der Vertheilung der Einnahmesumme Berücksichtigung finden.</p>
	Zusammen		
	<p>15. Anzuleihendes Kapital . . . . .</p> <p>16. Umlage über die Gemeinde:</p> <p>a) Nach der Grund- und Gebäudesteuer ist zu verausgaben (Ausgabeabtheilung A.) . . . . . Rthlr. gr. sw.</p> <p>davon Einnahmestheil . . . . . Rthlr. gr.</p> <p>Anzuleihendes Kapital . . . . . " "</p> <p>zuf. ————— " " "</p> <p>durch Umlage aufzubringen —————</p> <p>b) Nach der Armensteuer (Ausgabeabtheilung B.) . . . . . Rthlr. gr. sw.</p> <p>davon Einnahmestheil . . . . . " " "</p> <p>durch Umlage aufzubringen —————</p>		<p>Davon sollen zu Gute kommen:</p> <p>Abtheilung A. Rthlr. gr. sw.</p> <p>Abtheilung B. Rthlr. gr. sw.</p>
	Summe der Einnahme		

**Genehmigungs-Protokoll.**

Geschehen  
in der Versammlung des Ausschusses der Kirchengemeinde  
am 18

Anwesend die Ausschußmänner  
Es fehlten

Der vorstehende vom Kirchenrathe vorgelegte Voranschlag ward vom Ausschusse durchgenommen.



18—	Ausgabe.	Cour.		Bemerkungen.
		Rthlr.	gf.	
	Abtheilung A. — j. g. Baulast.			
	1. Vorschuß des Rechnungsführers . . . . .			
	2. Bau- und Reparationskosten . . . . .			
	3. Gewöhnliche Unterhaltung der Gebäude . . .			
	4. Kirchhof, andere Erdarbeiten, Befriedigungen zc.			
	5. Doffentl. Abgaben und Brandkassenbeitrag . .			
	6. Zu tilgende Kapitalschuld nebst Zinsen			
	Im Jahre sind angeliehen Rthlr. gf. sw.			
	die zu tilgen sind jährlich mit " " "			
	Die Kapitalschuld beträgt noch " " "			
	7. Theil der Kosten der Rechnungsführung aus			
	Position 15 . . . . .			
	Abtheilung B.			Summe der Ab-
	8. Vorschuß des Rechnungsführers . . . . .			theilung A.
	(wenn ein solcher für diese Abtheilung er-			Thlr. gf. sw.
	mittelt wird.)			
	9. Gottesdienstkosten . . . . .			
	10. Salarien und feststehende Jahrgelder . . .			
	11. Stolgebühren-Entschädigung:			
	an den Pfarrer . . . . . Rthlr. gf. sw.			
	" " Küster . . . . . " " "			
	zusammen			
	12. Bewegliche Inventarstücke . . . . .			
	13. Kosten der Kirchenbücher . . . . .			
	14. Geschäftskosten des Kirchenraths und des Aus-			
	schusses . . . . .			
	15. Kosten der Rechnungsführung:			
	Gehalt des Rechnungsführers . . . Rthlr. gf.			
	Davon sollen der Abthl. A. zufallen " "			
	bleiben hier			
	16. Sonstige Ausgaben . . . . .			Summe der Ab-
	die nicht unter vorstehende Rubriken gehören.			theilung B.
	17. Restanten . . . . .			Thlr. gf. sw.
	Summe der Ausgaben			
	Vergleichung.			
	Einnahme . . . . . Rthlr. gf. Cour.			
	Ausgabe . . . . . " " "			
	Ueberschuß Rthlr. gf. Cour.			

**Nr. 284.** Erlaß des Oberkirchenraths, enthaltend allgemeine Vorschriften über die Kasse- und Rechnungsführung in den Kirchengemeinden vom 10. April 1855 (R.-G.-Bl. II. 137), In Ausführung der Schlußbestimmung S. 2 der Anlage B. zum Kirchenverfassungsgesetze vom 11. April 1853 werden hiemit folgende allgemeine Vorschriften für die Kasse- und Rechnungsführung in den Kirchengemeinden erlassen, welche bei der dem Rechnungsführer vom Kirchenrathe zu erthei-

lenden Instruktion jedenfalls zu Grunde zu legen sind, ohne durch besondere Verhältnisse bedingte Zusatzbestimmungen auszuschließen.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Mai 1855 in Kraft, und sind damit zugleich die älteren — bis zum Jahre 1849 — für die Kirchenrechnungsführung gegebenen Anweisungen aufgehoben.

§. 1. Der Kirchenrechnungsführer hat die zur Führung der Kirchenkasse und Aufstellung der Jahresrechnung über den kirchlichen Haushalt der Pfarr-, resp. Kapellengemeinde gehörenden Geschäfte wahrzunehmen, namentlich also auch sämtliche Einnahmen und Ausgaben jener Kasse zu besorgen und zu dem Ende die desfalligen Bestimmungen des Kirchenverfassungsgesetzes vom 11. April 1853, insonderheit der Anlage B. desselben „Von der Rechnungsführung in den Gemeinden,“ so wie alle jetzt bestehenden oder künftig zu erlassenden, auf das Kirchenrechnungswesen bezüglichen Anordnungen genau zu beobachten.

§. 2. Seine vorgesetzte Behörde ist der Kirchenrath, an welchen er daher alle seine dienstlichen Anträge oder Anfragen zu richten, und von welchem allein, resp. von dem aus dessen Mitte gewählten Ältesten, — cf. §. 5 der Anlage B. des Verfassungsgesetzes —, er die für seine Geschäftsführung erforderlichen Anweisungen und besonderen Anordnungen entgegenzunehmen hat. Dabei ist er verpflichtet, sich in den Sitzungen des Kirchenraths einzufinden, so oft dieser bei Verhandlungen über das Kasse- und Rechnungswesen seine Gegenwart für angemessen erachtet.

§. 3. Hinsichtlich seiner gesammten Geschäftsführung unterliegt der Rechnungsführer der Kontrolle des Kirchenraths, welcher darum auch zu jeder Zeit eine Visitation der Kirchenkasse durch einige seiner Mitglieder vornehmen lassen kann. Diesen Visitatoren hat Rechnungsführer sofort Einsicht in die bezüglichen Bücher und Papiere zu gewähren, so wie den Kassebestand baar vorzulegen.

§. 4. Zur Aufstellung des Voranschlags hat der Rechnungsführer dem Kirchenrathe alle etwa nöthig erscheinende Auskunft zu ertheilen, namentlich auch, da der Voranschlag mindestens zwei Monate vor dem Schlusse des laufenden Rechnungsjahres anzufertigen ist, also zu einer Zeit, wo das Resultat der betreffenden Rechnung noch nicht vorliegt, dieses Resultat schon im Voraus so genau wie alsdann möglich zu ermitteln, damit ein zu erwartender Kassebehalt für das nächste Jahr zu gebührender Berücksichtigung kommen kann.

§. 5. Stellt sich im Laufe des Rechnungsjahrs heraus, daß die im Voranschlage unter der einen oder der anderen Rubrik bewilligte Summe nicht ausreicht, so hat der Rechnungsführer beim Kirchenrathe die erforderliche Ergänzung durch Aufstellung eines Nachtrags zum Voranschlage so zeitig zu beantragen, daß die Rechnung ohne eine Ueberschreitung des Voranschlags abgeschlossen werden kann.

§. 6. Sind nach dem Voranschlage die Bedürfnisse des kirchlichen Haushalts aus Steuern einer oder anderer Art zu bestreiten, so hat der Rechnungsführer auf Grund des bestehenden Repartitionsmodus oder bei veränderter Aufbringungsweise unter näherer Anweisung des Kirchenraths

die betreffenden Hebungsregister rechtzeitig anzufertigen und längstens innerhalb vier Wochen nach einer ihm gewordenen ausdrücklichen Aufforderung beim Kirchenrathe einzureichen.

Bei der Umlegung einer im Voranschlage ausgeworfenen bestimmten Summe ist es, — wenn nöthig durch eine kleine Erhöhung oder Ermäßigung derselben, — so einzurichten, daß auf jeden einzelnen Kontribuenten in seinem Beitrage kein Bruchgroten fällt. Jedenfalls sind Schwabenbrüche wegzulassen, vielmehr für jeden derartigen Bruch ein voller Schwaben anzusetzen.

§. 7. Nachdem die eingereichten Hebungsregister vom Kirchenrathe durchgesehen, auch nach vorheriger Bekanntmachung acht Tage lang an einem passenden Orte zu aller Betheiligten Einsicht ausgelegt, so wie etwaige Einreden gegen die Ansätze ihre Erledigung gefunden haben, darauf mit Ausschließung fernerer Reklamationen als für das laufende Rechnungsjahr unzulässig diese Register vom Kirchenrathe für exekutorisch erklärt und mit der Hebungsordre versehen an den Rechnungsführer zurückgegeben sind, hat Letzterer mit Erhebung der Beiträge zu der vom Kirchenrathe vorgeschriebenen Zeit — der Regel nach im Herbst — und an den der Gemeinde zur Anzeige zu bringenden Tagen zu beginnen. Diese Anzeige kann nach Ermessen des Kirchenraths auch in der Weise geschehen, daß der Rechnungsführer verpflichtet wird, jedem Steuerpflichtigen über den Antheil, den er zu zahlen hat, eine Benachrichtigung durch den Kirchenboten oder auf sonst passende Art zuzusenden. Formulare solcher Anforderungszettel können so gedruckt werden, daß nur der Name des Steuerpflichtigen, dessen Beitrag und die Zeit der Zahlung auszufüllen ist.

§. 8. Ergeben sich Rückstände, so sind dieselben, wenn auch eine Anmahnung durch den Kirchenboten, — welchem dafür von jedem Debeten 3 Gr. Ansagegebühr begleicht, — unbeachtet bleibt, einzulagen.

In denjenigen Gemeinden, deren Repartitionsgrundsätze nach Art. 122 des Kirchenverfassungsgesetzes von der Staatsregierung genehmigt sind, hat Rechnungsführer eine Restantendesignation bei dem betreffenden Großherzoglichen Amte einzureichen und um einen Zahlungsbefehl im administrativen Wege nachzusuchen, endlich, wenn auch dieser ohne Erfolg bleibt, die Exekution zu beantragen<sup>37)</sup>.

Immer ist die Ausschreibung der Umlagen und die Beitreibung der Rückstände so zu fördern, daß spätestens am Schlußtage der Rechnung die Sache vollständig erledigt ist.

§. 9. Die Kirchenkasse ist von dem eigenen Vermögen des Rechnungsführers, so wie von allen ihm etwa sonst anvertrauten Kassen gänzlich getrennt zu halten.

§. 10. Ueber sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Kirchenkasse hat der Rechnungsführer ein Journal zu führen, welches in seinen einzelnen

<sup>37)</sup> Die regelmäßigen Repartitionsgrundsätze sind jetzt allgemein vom Staatsministerium genehmigt. Vgl. Ausschreiben des D.-R.-M. vom 15. Febr. 1865, oben Nr. 279.

Rubriken mit den Rubriken des Voranschlags übereinstimmt. Die nicht im Voranschlage stehenden Rubriken werden im Journale hinten angereiht. —

Jede Hebung und Auszahlung ist dann unter der betreffenden Rubrik mit Anmerkung des Datums zu verzeichnen.

Nur die Beiträge zu einer Kirchenumlage sind nicht einzeln im Journale zu buchen; bei ihnen genügt es, die Zahlung mit Anmerkung des Datums an der bezüglichen Stelle im Hebungsregister zu notiren, und wird schließlich bloß die erhobene Gesamtsumme ins Journal eingetragen.

§. 11. Alle nichtständigen Einnahmen der Kirchencasse hat der Rechnungsführer nur auf vom Kirchenrathe erteilte Anweisung zu erheben, bei ständigen (in festem Betrage alljährlich wiederkehrenden) Einkünften bedarf es dagegen solcher Anweisung nicht.

§. 12. Ebenso hat der Rechnungsführer jede einzelne, aus der Kirchencasse zu bestreitende Ausgabe nur dann auszuführen, nachdem ihm zu derselben vom Kirchenrathe resp. dem aus dessen Mitte gewählten Aeltesten (§. 5 Anlage B. des Verfassungsgesetzes) Anweisung erteilt worden ist, mit alleiniger Ausnahme feststehender Jahrgelder, für welche eine ein für alle Male gegebene Anweisung genügt. Die so auf die Kirchencasse angewiesenen Zahlungen müssen prompt geleistet werden, und zwar gegen gehörige, mit dem Datum versehene Quittungen, resp. quittirte Rechnungen.

§. 13. — — — — —  
 §. 14. — — — — —  
 §. 15. — — — — —

§. 16. Die Sicherheit der zum Kirchenvermögen der Gemeinde gehörenden belegten Kapitalien hat auch der Rechnungsführer sorgfältig zu überwachen und daher mit den Verhältnissen der Debitoren und dem Inhalte der vorhandenen Schulddokumente sich bekannt zu machen. Findet er bei einem belegten Kapitale irgend ein Bedenken, oder hält er dafür, daß veränderte Umstände die Sicherheit gefährden, so hat er dem Kirchenrathe sofort Vorstellung zu machen und dessen Anweisung zu gewärtigen.

Ändert sich im Laufe der Zeit, etwa durch Erbgang, die Person des Schuldners, so ist in der nächsten Rechnung die Aenderung anzugeben, und in den folgenden Rechnungen der Name des gegenwärtigen Schuldners aufzuführen.

Der Rechnungsführer ist verantwortlich dafür, daß bei gerichtlichen Konvokationen oder Konkursen die Ausgaben gehörig besorgt<sup>38)</sup>, und in weiterer Verhandlung der Sachen beim Gerichte Nichts versäumt werde. Er hat zu dem Ende die Oldenburgischen Anzeigen auf Kosten der Kirchencasse zu halten.

§. 17. Die prompte Belegung der Kapitalien gegen landesübliche Zinsen hat der Rechnungsführer ganz besonders sich angelegen sein zu lassen.

Wenn ein Fondskapital zu belegen ist, hat er durch Erkundigungen und Bekanntmachungen eine Gelegenheit zur sicheren Unterbringung zu ermitteln. Findet er eine solche, so hat er darüber beim Kirchenrathe seine

<sup>38)</sup> vgl. Bekanntmachung des D.-R.-M. vom 25. Sept. 1873, oben Nr. 272.



Vorschläge einzubringen unter Darlegung der Verhältnisse und Anlegung der zur Beurtheilung der Sicherheit erforderlichen Nachweisungen. Der Kirchenrath wird sodann, wenn er die Vorschläge des Rechnungsführers geeignet hält, die Genehmigung des Ausschusses zu der Belegung einholen und hiernächst dem Rechnungsführer, unter Mittheilung des Beschlusses des Ausschusses Anweisung ertheilen.

Ist die Genehmigung zu einer Kapitalbelegung, etwa wegen Unvollständigkeit der vorgelegten Nachweisungen oder aus anderen Ursachen, an Bedingungen geknüpft, so hat der Rechnungsführer dafür zu sorgen, daß diese erfüllt werden, damit die bei jeder Belegung erforderliche unbedingte Genehmigung ertheilt werden kann.

Ist ein Darlehn bewilligt, so hat der Rechnungsführer die Auszahlung des Kapitals und die Aufnahme einer amtlichen Schuldurkunde, wenn nicht vom Ausschusse eine Privatobligation für genügend erachtet wird, so wie die Ingrossation ungesäumt zu besorgen.

Das Schulddokument wird in dem Kopiebuche der Dokumente unter der fortlaufenden Nummer, die das Kapital in der Rechnung erhält, abgeschrieben, diese Abschrift vom Pfarrer beglaubigt, und das Original an den Kirchenrath gegen Empfangschein abgeliefert. — Eine Schuldurkunde wird dem Rechnungsführer nur gegen Empfangschein, worin der Gebrauchszweck angegeben ist, ausgehändigt. Der Schein wird an die Stelle der Urkunde gelegt. Verzögerungen in der Zurücklieferung hat der Rechnungsführer beim Kirchenrathe zu rechtfertigen.

§. 18. Liegt ein abgetragenes oder ein neu zu bildendes Fondskapital unbelegt in Kasse, so hat Rechnungsführer gegen eine jede der monatlichen Sitzungen des Kirchenraths darüber Anzeige zu machen und über seine Bemühungen zur Belegung Auskunft zu ertheilen.

§. 19. Bei neuen Kapitalbelegungen ist möglichst dahin zu wirken, daß die Schuldverschreibungen in Courant ausgestellt werden.

Die Kapitalsummen sind so abzurunden, daß solche durch 10 oder doch durch 5 theilbar sind. Die Belegung mit gebrochenen Thalern ist zu vermeiden. Durch eine kleine vorläufige Zulage aus der Kirchenkasse, die gelegentlich von einem anderen Kapitale soweit es passend erscheint wieder ersetzt werden kann, ist dies zu erreichen.

§. 20. Für die Gefahr der ausstehenden Kapitalien, insoweit er nicht in deren Kündigung oder Vertreibung oder durch sonstige ihm zuzurechnende Versehen, namentlich bei Aufnahme der Verschreibung oder bei Bewirkung der Ingrossation, sich Etwas hat zu Schulden kommen lassen oder durch unrichtige Angaben bei Darlegung der Verhältnisse der Schuldner absichtlich oder fahrlässiger Weise den Kirchenrath und den Ausschuss verleitet hat, die Genehmigung zu einer unsicheren Anleihe zu ertheilen, — haftet der Rechnungsführer nicht.

§. 21. Die Kirchenrechnung, welche nach §. 8 der Anlage B. zum Verfassungsgesetze alljährlich vor dem 1. August beim Kirchenrathe einzureichen ist, muß unter Beachtung der für die Form derselben gegebenen

Vorschriften — das Rechnungsschema<sup>39)</sup> — vollständig und übersichtlich abgefaßt und deutlich geschrieben werden, insbesondere darf die Rechnung keine Korrekturen in den Zahlen enthalten.

Die Originalrechnung wird mit ihren Beilagen zusammen in einen Band ordentlich eingebunden. Die anzufertigende Abschrift der Rechnung kann zu der im §. 8 der Anlage B. zum Kirchenverfassungsgesetze vorgeschriebenen Offenlegung benutzt werden und ist demnächst an den Oberkirchenrath einzusenden. Die Abschrift der Rechnung muß in Form und Seitenzahl genau mit dem Originale übereinstimmen; die Beilagen werden hinter einander abgeschrieben<sup>40)</sup>, mit so viel Raumerparnis als eine zweckmäßige Uebersicht zuläßt.

§. 22. Aus der eingelieferten Rechnung wird sofort die vorgeschriebene Uebersicht über den Vermögens- und den Schuldenbestand der Gemeinde<sup>41)</sup> extrahirt, die vom Kirchenrathe vor dem 15. August an den Oberkirchenrath einzusenden ist, — ohne Begleitungsbericht, wenn dazu nicht eine Veranlassung vorliegt.

§. 23. Die vom Ausschusse gewählten Monenten sind zu veranlassen, ihre Erinnerungen auf gebrochenem Bogen zu schreiben, so daß demnächst die Entscheidung des Kirchenraths jedem Monitum zur Seite beigefügt werden kann.

Die Beantwortung des Rechnungsführers wird auf besonderem Bogen geschrieben.

Die Rechnungsabnahmeverhandlungen werden abschriftlich der an den Oberkirchenrath einzusendenden Abschrift der Rechnung beigefügt.

Zu den Mittheilungen an den Rechnungsführer und an den Ausschuß kann das Original der Verhandlungen benutzt werden, welches demnächst zu der Originalrechnung zurückgegeben wird und dieser angelegt bleibt.

Der folgenden Rechnung werden diese Verhandlungen nicht als Beilagen angelegt; nur der vom Kirchenrathe anzufertigende und dem Rechnungsführer in Abschrift mitzutheilende Rechnungsschluß bildet eine Beilage der folgenden Rechnung.

§. 24. Die Rechnung muß alle Ausgaben des betreffenden Rechnungsjahres vollständig enthalten, und darf kein Posten in eine spätere Rechnung verschoben werden. Der Rechnungsführer hat auch seinerseits mit dahin zu wirken, daß über alle Forderungen an die Kirchenkasse rechtzeitig Rechnung hergegeben wird.

§. 25. Die Einnahmen sind prompt einzufordern, so daß auch sie in der betreffenden Jahresrechnung definitiv aufgeführt werden können. Zinsen dürfen nicht für zwei Jahre rückständig werden. Für Verluste, die durch ungebührlich verzögerte Beitreibung entstehen, ist der Rechnungsführer verantwortlich. Befristungen können nur vom Kirchenrathe mit Zustimmung des Ausschusses bewilligt werden.

<sup>39)</sup> Erlaß des D.-K.-R. vom 11. April 1855 unten Nr. 285.

<sup>40)</sup> Einsendung einer Abschrift der Beilagen an den Oberkirchenrath wird nicht verlangt.

<sup>41)</sup> Verordnung vom 5. Oct. 1886; s. oben Nr. 277.

Die beim Rechnungsabschlusse noch vorhandenen Restanten sind in der Rechnung zu verzeichnen.

Unbeibringliche Einnahmepöste sind vom Rechnungsführer beim Kirchenrathe zur Anzeige zu bringen behuf Ertheilung einer Abgangsordre nach vorher eingeholter Zustimmung des Ausschusses. — Berührt eine Abgangsordre die Substanz des Kirchenvermögens, — den Wegfall einer Berechtigung oder den Verlust eines Kapitals —, so muß die Genehmigung des Oberkirchenrathes bei der Rechnung nachgewiesen werden.

§. 26. Der vom Ausschusse gewählte Rechnungsführer wird vom Kirchenrathe unter Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung angestellt, jedoch kann derselbe nach wiederholt wider ihn wegen Nachlässigkeiten erkannten Brüche, oder wenn bei einer Kassenvisitation Unordnungen entdeckt sind, sofort entlassen werden. Dem Rechnungsführer steht gleichfalls das Recht einer dreimonatlichen Kündigung zu.

§. 27. Wegen alles desjenigen, was dem Rechnungsführer aus seiner Verwaltung etwa zur Last fallen möchte, haftet derselbe mit seinem Vermögen. Derselbe hat eintretenden Falls die nach §. 2 der Anlage B. zum Kirchenverfassungsgesetze vom Ausschusse zu beschließende Sicherheit bei seinem Dienstantritte unverzüglich zu leisten.

§. 28. Der Kirchenrath kann dem Rechnungsführer die Beachtung der in Beziehung auf seine Verwaltung gesetzlich bestimmten oder vom Kirchenrathe für seine Aufgaben gestellten Termine bei einer Konventionalstrafe von 36 Grote, die bis zu 5 Thaler gesteigert werden kann, aufgeben. — Wegen Verzögerung der Rechnungsablage ist der Rechnungsführer vom Kirchenrathe mit einer Brüche von 6 Grote für jeden nach dem 1. August verstrichenen Tag zu belegen, die bei längerer Zögerung, welche verursachen würde, daß die im §. 8 der Anlage B. zum Verfassungsgesetze bestimmten Fristen nicht eingehalten werden, bis auf 36 Grote für jeden Tag zu erhöhen ist. Nöthigenfalls ist die Rechnungsablage durch gerichtliche Zwangsmittel herbeizuführen.

Eine etwa erwirkte Brüche fällt in die kirchliche Armentasse.

§. 29. Der Rechnungsführer erhält für seine sämtlichen Dienstleistungen ein festes Jahrgeld in Courant aus der Kirchenkasse. — Nebengebühren für Geschäfte und Arbeiten, die mit der Kasseführung und Rechnungsablage in Verbindung stehen, namentlich eine logenweise Vergütung für Anfertigung und Abschrift der Rechnung und Beilagen, sowie Kopialgebühren für die Abschrift der Dokumente in das Kopirbuch finden nicht statt.

Auch für Wege innerhalb der Gemeinde und zum Amte oder zum Amtseinnehmer kann keine besondere Vergütung berechnet werden.

Neben dem festen Jahrgelde können nur baare Auslagen für die Oldenburgischen Anzeigen, Porto, Insertionsgebühren für Bekanntmachungen zu belegender Kapitalien, den Einband der Rechnung u. berechnet werden, aber keine etwaigen Auslagen für Schreibereien und Schreibmaterial in Rechnungsangelegenheiten.

**Nr. 285.** Erlaß des Oberkirchenraths, enthaltend allgemeine Vorschriften über die Form der Kirchenrechnungen, vom 11. April 1855 (R.-G.-Bl. II. 151). In fernerer Ausführung der Schlußbestimmung §. 2 der Anlage B. zum Kirchenverfassungsgesetze vom 11. April 1853 — erläßt der Oberkirchenrath — im Anschlusse an die Verordnung vom 8. Februar v. J., betreffend die Aufstellung der Voranschläge, und an den Erlaß vom 10. April 1855, enthaltend allgemeine Vorschriften für die Kasse- und Rechnungsführung in den Kirchengemeinden — die nachstehenden allgemeinen Vorschriften über die Form, in welcher die Kirchenrechnungen aufzustellen sind.

§. 1. Die Kirchenrechnung befaßt die Rechnung a) der eigentlichen Kirchenkasse, b) der einzelnen kirchlichen Kapitalfonds<sup>42)</sup>, so daß die Kirchenkasserechnung und die Rechnungen der verschiedenen Kapitalfonds jede eine für sich abgeschlossene Abtheilung der gesammten Kirchenrechnung bilden.

Diese Abtheilungen bleiben äußerlich verbunden, folgen auf einander, und laufen Seitenzahl der Rechnung wie Nummerreihe der Beilagen ununterbrochen fort; nur wird jede Abtheilung auf einem neuen Blatte angefangen, welches zunächst die Bezeichnung der betreffenden Abtheilung und dann etwaige auf diese Abtheilung bezügliche allgemeine Bemerkungen aufzunehmen hat. — Jede Abtheilung hat ihr besonderes Rechnungsergebnis, — Receß oder Vorschuß. —

§. 2. Der Titel der Kirchenrechnung lautet:

N. N.

### Kirchenrechnung

für das Rechnungsjahr

vom 1. Mai 1854 bis 30. April 1855.

Geführt und abgelegt

von dem Kirchenrechnungsführer

N. N.

Hat Beilagen von Nr. 1 —

Diese Rechnung befaßt: 1. Die Kirchenkasserechnung, 2. Die Kirchenfundusrechnung, 3. die Pfarrfundusrechnung, 4. die Küsterfundusrechnung, 5. die Pfarrwittwenfundusrechnung u. s. w.

In vorstehender Weise werden die der eigentlichen Kirchenkasserechnung anzuhängenden Rechnungsabtheilungen über einzelne kirchliche Kapitalfonds, soweit solche vorhanden, bereits auf dem Titel verzeichnet.

Zugleich ist demnächst auf dieser Titelseite vom Kirchenrathe das Datum anzumerken, an welchem — cf. §. 8 der Anlage B. zum Kirchenverfassungsgesetze — die Rechnung bei ihm eingeliefert worden.

§. 3. Auf der Rückseite des Titelblattes folgt ein Vorbericht, in welchem

<sup>42)</sup> d. h. sämmtlicher kirchlicher Kapitalfonds, einschließlich derjenigen der kirchlichen Armen- und Krankenpflege. Verordnung vom 5. Oct. 1886. §. 2; s. oben Nr. 277.

- a) über die Anstellung des Rechnungsführers, dessen Dienstantritt, einen etwa vorgekommenen Wechsel in der Person des Rechnungsführers, die Art und Weise, wie der Uebergang vermittelt worden, falls solcher Wechsel im Laufe des Rechnungsjahres eingetreten ist, Auskunft gegeben;
- b) die geschehene Abnahme der vorhergehenden Rechnung angezeigt und über diejenigen Notaten, welche bei der Decision ihre schlüssige Erledigung nicht gefunden haben und hier der Reihe nach aufzuführen sind, das zur Erledigung Erforderliche nachgewiesen, resp. beigebracht.

§. 4. Dann beginnt die Kirchenkasse-Rechnung für das Rechnungsjahr 1854/55.

Nach dieser Ueberschrift die Bemerkung:

„Der dem Rechnungsführer zugefertigte Voranschlag liegt an unter Nr. 1.

(Eventualiter) — ein Nachtrag  
unter Nr. 2.

§. 5. 1. Die Kirchenkasse-Rechnung wird hinsichtlich ihrer Rubriken und deren Reihenfolge genau in Uebereinstimmung mit dem Voranschlage aufgestellt<sup>43)</sup>.

2. Die Beilagen werden fortlaufend mit Zahlen (nicht zum Theile mit Buchstaben) numerirt und in der Ordnung angelegt, wie sie in der Rechnung angezogen werden. — In der Rechnung geschieht die Bezugnahme auf die Beilage einfach durch Nummer der Nummer der Beilage vor dem betreffenden Rechnungsposten in der Seitenkolumne linker Hand, und ist eine weitere Hinweisung auf die Beilage überflüssig. Muß eine Beilage an verschiedenen Stellen angezogen werden, so wird die Nummer der Beilage einfach wiederholt.

3. Im Texte der Rechnung werden die Rechnungsposten so kurz beschrieben, als es ohne dem richtigen Verständnisse zu schaden geschehen kann.

4. Für die auszuwerfenden Geldbeträge läuft nur eine Kolumne — — — durch die Rechnung.

5. — — — — —

6. Damit die Uebereinstimmung der Nummern der Rubriken im Voranschlage und in der Rechnung nicht gestört werde, ist es nöthig, alle Rubriken in der Rechnung aufzunehmen, auch wenn der einen oder der andern nur das Wort „Nichts“ beizufügen ist.

§. 6. Einnahme 1. An Receß. 1. Der Receß aus der vorhergehenden Rechnung wird unter Anlegung des Schlusses in Einnahme gestellt.

2. Etwa ausstehende Receßgelder aus früheren Rechnungen werden hier nachrichtlich vor der Linie angemerkt, unter Angabe der Ursache, welche die Einzahlung hindert. — — — —

§. 7. Einnahme 2. An Restanten. 1. Hier werden die in der vorhergehenden Rechnung in Ausgabe gestellten Restanten vereinnahmt, in derselben Ordnung, wie sie dort aufgeführt stehen.

<sup>43)</sup> Vergl. §. 2 der Verordnung vom 8. Febr. 1854; s. oben Nr. 282.

Die etwa in Folge des Erlasses vom 19. April 1871 (oben Nr. 283) veränderten Nummern der Positionen oder Rubriken sind in Klammern beigelegt.

Die specielle Ausführung kann nur dann unterbleiben und eine summarische Vereinnahmung genügen, wenn alle Pöste zur Kasse gekommen sind, also kein Posten von Neuem unter Restanten in Ausgabe gestellt werden muß.

2. Ein unbeibringlicher Restantenposten wird nur vor der Linie angemerkt, und ist durch Anlegung der vom Kirchenrathe mit Zustimmung des Ausschusses ertheilten Abgangsordre die unterbleibende Vereinnahmung gerechtfertigt.

3. Rückstände, die bisher nachrichtlich vor der Linie angemerkt sind, werden ebenso auch in der Folge in der Rechnung aufgeführt, bis solche zur Einnahme kommen, oder der Wegfall erkannt wird.

§. 8. Einnahme 3. Ständige Gelder. 1. Alle feststehenden und jährlich zu einem bestimmten Geldbetrage sich wiederholenden Einkünfte, mögen sie Kanon, Grund-, Erb-, Wärfsteuer, Heilige Feuer, Kirchen-, Deputat- und Käsegelder, Renten, Zehntgeld benannt sein oder unter irgend einem anderen Titel bestehen, werden hier vereinnahmt.

2. Die einzelnen Pöste werden in einer fortlaufenden Nummerreihe aufgeführt und in eine Summe zusammengezogen.

3. Die einmal eingeführte Reihenfolge bleibt unverändert; ein durch Ablösung aufgehobener Posten wird in der Rechnung, in welcher das Ablösungskapital zur Einnahme gekommen, zum letzten Male aufgeführt mit der Anmerkung seines künftigen Wegfalls; neuentstehende Posten werden am Ende angereiht.

4. Bei jedem Posten wird der Name des gegenwärtigen Pflchtigen genannt; nur in der Rechnung des Jahres, in welchem eine Besitzveränderung vorgekommen, wird der Name des bisherigen und des neuen Pflchtigen angemerkt, fortan aber der Erstere weggelassen.

5. Neben dem Namen des Pflchtigen ist der Titel der Abgabe, die Größe und Belegenheit des pflchtigen Grundstücks und der Verfalltag anzugeben. Auch eine etwaige Weinkaufspflicht ist anzumerken.

6. Ist eine Reihe gleichartiger Einnahmepöste (z. B. Erbsteuer oder s. g. Heilige Feuer) vorhanden, so werden diese unter einer gemeinschaftlichen Ueberschrift zusammengestellt, und wird dabei der Verfalltag und die etwaige Weinkaufspflicht generell angegeben. — Eine solche Zusammenstellung darf aber die Nummerreihe der Rubrik nicht unterbrechen; auch werden solche gleichartige Pöste nicht für sich summirt, sondern alle ständige Gelder unter dieser Rubrik in eine Summe zusammengezogen.

§. 9. Einnahme 4. Unständige Berechtigungen. 1. Hierher gehören solche Einnahmen von pflchtigen Personen und Grundstücken, die nicht alljährlich, sondern nur eintretenden Falls zur Hebung kommen, sowie solche, deren Betrag nicht ständig, sondern wandelbar ist.

2. Die Berechtigungen sind in jeder Rechnung aufzuführen, auch wenn sie in dem Jahre keine Einnahme abgeworfen haben.

3. Die Richtigkeit der vorgekommenen Einnahmen ist durch Anlegung der Hebungsordre des Kirchenrathes nachzuweisen.

§. 10. Einnahme 5. Frucht- und andere Natural-Gefälle. Die Namen der Pflchtigen, der Gegenstand und das Quantum der Lieferung, sowie der Verfalltag sind in unveränderter Reihenfolge in jeder Rechnung

aufzuführen. — Die geschehene Verwerthung ist durch Anlegung des Verkaufsprotokolls oder einer Bescheinigung über den Marktpreis, zu welchem der Verkauf geschehen, nachzuweisen, und die Hebungsanweisung des Kirchenraths anzulegen.

§. 11. Einnahme 6. Zeitpachtgelder. 1. Die verheuerten Besitzungen werden in unveränderter Reihenfolge in der Rechnung aufgeführt. — Das Verpachtungsprotokoll, oder wenn eine Verheuerung von geringerer Bedeutung unter der Hand geschehen, die Hebungsordre des Kirchenraths wird angelegt.

2. Begreift die Verpachtung mehrere Jahre, so geschieht diese Anlegung nur bei der Rechnung, in welcher die Heuergelder für das erste Jahr zur Einnahme kommen. — Die Heuerzeit, das jedesmalige Jahr derselben und der Verfalltag der Heuer sind anzugeben.

3. B. 1. Die 18<sup>1/2</sup> Scheffelsaat Kirchenland auf dem Ehuern sind auf 3 Jahre von Mai 1854 bis dahin 1857 an Hermann Schwarting für jährlich 25 Thlr., Martini fällig, verheuert, die hier für das zweite Heuerjahr vereinnahmt werden. . . . .

§. 12. Einnahme 7. Zinsen vom Kirchenfundus. Die in die Kirchenkasse fließenden Zinsen von den Kirchenkapitalien werden in der angehängten Kirchenfundusrechnung, in welcher die Kapitalien aufgeführt werden, berechnet. Aus jener Rechnung wird die Summe der Zinsen in die Kirchenkasserechnung übertragen, und heißt es hier also:

„Nach der Kirchenfundusrechnung — S. pag. — haben die Kirchenkapitalien in diesem Rechnungsjahre an Zinsen eingetragen, die hier zu vereinnahmen sind.

§. 13. Einnahme 8. Für Gräber. 1. Die zum Eigenthume verkauften und die zur Verwesung ausgegebenen Gräber werden in zwei gesonderten Beilagen specificirt, und wird darunter vom Kirchenrathe resp. dem Ältesten, welcher die Aufsicht über den Kirchhof führt, eine Hebungsordre ertheilt, worin der Attest der Richtigkeit zu finden ist. Sind im Laufe des Jahres einzelne Hebungscheine zur Abgabe an den Rechnungsführer ausgefertigt, so können diese nach Ertheilung der generellen Hebungsordre kassirt werden.

2. In der Rechnung heißt es:

1. Für verkaufte Gräber sind eingekommen . . . . .
2. Für zur Verwesung ausgegebene Gräber . . — Thlr. — Gr.  
(Eventualiter —) davon sind nicht beigängig  
zu machen gewesen und nach der anliegenden  
Abgangsordre des Kirchenraths zu streichen — " — "  
also nur in Einnahme zu berechnen . . — " — "

3. Wird der Erlös für Gräber zum Kapitale geschlagen, so gehört die Einnahme nicht in die Kirchenkasserechnung, sondern in die Kirchenfundusrechnung, und wird in diesem Falle auf die in der letzteren geschehene Vereinnahmung hingewiesen.

§. 14. Einnahme 9. Für verkaufte Sachen. 1. Hierher gehört der Erlös für verkaufte Baumaterialien, unbrauchbar gewordene Inventarstücke, und was sonst zu verkaufen ist.

2. Ist über Gegenstände von einiger Bedeutung ein Verkaufsprotokoll aufgenommen, so ist solches, sonst aber die dem Rechnungsführer aus dem Kirchenrathe zugegangene Hebungsanweisung der Rechnung anzulegen.

3. Kaufgelder für verkaufte Gegenstände, die zur Substanz des Kirchenvermögens gehörten, z. B. für Grundstücke, sind nicht hier, sondern in der betreffenden Fundusrechnung zu vereinnahmen.

§. 15. Einnahme 10. Vergütungen an die Kirche. Z. B. für Leichen, die in die Kirche gesetzt werden, Spielen der Orgel, Läuten, Benutzung des Leichenlakens, der Kirchenleiter und dergl., auch der s. g. Kirchenzoll bei der Durchführung einer Leiche durch das Kirchspiel.

Die Einnahmepöste sind mit den dem Rechnungsführer zugegangenen Hebungsanweisungen zu belegen. Mehrere gleichartige Pöste sind in einer Beilage zusammenzustellen, worunter dann eine Hebungsanweisung zu ertheilen ist.

§. 16. Einnahme 11. Brüche und andere Strafgebühren — unter Anlegung der mit der Hebungsanweisung des Kirchenraths versehenen Designationen.

§. 17. Einnahme 12. Wegen der aufgehobenen Stolgebühren<sup>44)</sup>.

A. Gebühren für Amtshandlungen der Kirchenbeamten. Ueber diese Gebühren wird vom Pfarrer dem Rechnungsführer monatlich, oder wenn die Fälle weniger zahlreich sind, quartaliter am 30. Juni, 31. October, 31. Januar und 30. April, ein Verzeichniß zur Einkassirung übergeben, und werden diese Verzeichnisse der Rechnung angelegt zur Nachweisung der erhobenen und in der Rechnung in Einnahme zu berechnenden Summen.

B. Personensteuer<sup>45)</sup>. Das Hebungsregister, vom Kirchenrathe genehmigt und mit einer Hebungsordre versehen, ist der Rechnung anzulegen.

§. 18. Einnahme 13. Wegegebühren der Kirchenbeamten<sup>44)</sup>.

§. 19. Einnahme 14. (13.) Erstattete Vorschüsse. 1. Die an die Kirchenkasse zu erstattenden Vorschüsse — (Vorschüsse, die an einen Kapitalsfond zu erstatten sind, gehören nicht hierher, sondern in die betreffende Fondsrechnung) — sind hier in Einnahme zu stellen, und sofern sie noch nicht wieder zur Kasse gekommen sind, nachrichtlich vor der Linie anzumerken.

2. Wird ein solcher Vorschuß verzinsset, so sind die Zinsen unter Anmerkung des Zinsfußes und des Verfalltages in Einnahme zu berechnen.

3. Geschieht die Erstattung während einer Reihe von Jahren in jähr-

<sup>44)</sup> An Stelle der Positionen 12 und 13 ist die Position „12. Gebühren für Amtshandlungen an die Kirchenkasse“ getreten; vergl. Erlaß betr. die Aufstellung der Boranschläge vom 19. April 1871, oben Nr. 283, Ziffer 2 und 3.

Nach Erlaß des Gesetzes vom 14. März 1877, betr. Aufhebung der Gebühren für kirchliche Amtshandlungen (oben Nr. 107) gehören hier nur noch her:

1. Wegegebühren der Kirchenbeamten,
2. Stolgebühren der Ausländer,
3. Gebühren für Solemnitäten, welche über den Begriff der einfachen Amtshandlung hinausgehen;

vergl. Note 72 zum Gesetz vom 14. März 1877.

<sup>45)</sup> Die Personensteuer kam nur ausnahmsweise noch vorkommen in Gemäßheit des Art. 10 des Gesetzes vom 21. Jan. 1865 (oben Nr. 278) und ist dann am besten als Umlage bei Position 16 unter c. aufzuführen.

lichen Quoten, so ist die Jahresquote in Einnahme zu stellen, und der nach Abzug des Vereinnahmten bleibende Restbetrag anzumerken.

4. Proceßkosten — soweit sie ungeachtet der Stempel- und Sportelnfreiheit der Kirche bezahlt werden müssen — sind bis zu ausgemachter Sache als Vorschuß zu betrachten und in jeder Rechnung nachrichtlich anzumerken.

§. 20. Einnahme 15. Angeliiehenes Kapital. 1. Abschrift der Verfügung des Oberkirchenraths, durch welche die Anleihe genehmigt worden, so wie die Hebungsordre des Kirchenraths sind der Rechnung anzulegen.

2. Das Datum des über die Anleihe ausgestellten Dokuments, der Name des Gläubigers und der Zinsfuß sind in der Rechnung anzumerken.

§. 21. Einnahme 16. Umlage über die Gemeinde. 1. Das Hebungsregister, versehen mit der Bescheinigung über die geschehene Offenlegung auf 8 Tage und mit der Hebungsordre des Kirchenraths, ist der Rechnung anzulegen.

2. Die im Voranschlage bewilligte Summe ist zur Repartition zu bringen, jedoch ist diese so einzurichten, daß die einzelnen Beiträge nicht in Bruchgroschen zerfallen.

3. Wird eine geringere Summe, als im Voranschlage bewilligt ist, zur Repartition gebracht, — was nur zulässig ist, wenn sich ganz bestimmt herausstellt, daß mit einer geringeren Summe die Kirchenkasse in dem gehörigen Zustande gehalten werden kann, — so ist die Ursache dieser Einschränkung des Voranschlags hinsichtlich der Umlage in der Rechnung kurz nachzuweisen.

§. 22. Einnahme 17. (14.) Sonstige Einnahmen. 1. Hierher sind diejenigen Einnahmen zu bringen, die ihrem Gegenstande nach unter keiner der vorhergehenden Rubriken ihren Platz finden.

2. — — — — —

3. Jeder Einnahmeposten unter dieser Rubrik ist mit einer Hebungsordre des Kirchenraths zu belegen, die unter die etwa sonst erforderliche Nachweisung, welche als Rechnungsbeleg dient, gesetzt wird.

§. 23. Zu Ende der Einnahmerubriken, auf einer besonderen Seite, folgt:

Pag.	Rubr. Nr.	Recapitulation der Einnahmen.	Courant.	
			Nthlr.	gr.
4.	1.	Receß . . . . .		
5.	2.	Restanten . . . . .		
8.	3.	Ständige Gelder . . . . . u. s. w. (Die 17 (16) Einnahmerubriken werden hier sämmtlich aufgeführt).		
		Gesammt-Einnahme		

§. 24. Ausgabe 1. Vorschuß des Rechnungsführers. Ist eventualiter durch Anlegung des Schlusses über die vorhergehende Rechnung nachzuweisen. — In der Regel wird das Rechnungsergebnis ein Receß sein, indem bei pflichtmäßiger Einhaltung des Voranschlags ein Vorschuß nur entstehen kann, wenn ausnahmsweise erhebliche Restanten in der Rechnung zu

führen sind. Wenn Recej berechnet ist, wird diese Rubrik mit dem Worte „Nichts“ erledigt.

Ein etwa noch unbezahlter Vorschuß aus einer früheren Rechnung wird gleichfalls unter dieser Rubrik in Ausgabe gestellt, oder wenn die Zahlung ein Hinderniß findet, nachrichtlich vor der Linie aufgeführt.

§. 25. Ausgabe 2. (9.) Kosten des Gottesdienstes. Hierher gehören Kommunionwein und Oblaten, — mag die Lieferung gegen ein bestimmtes Jahrgeld oder auf Rechnung geschehen, — Altarlichte, Altargeräthe und Laten, Agende, Choralbücher, Ausgaben für besondere kirchliche Feierlichkeiten, überhaupt alle Kultuskosten.

§. 26. Ausgabe 3. (2.) Bau- und Reparationskosten.  
1. Das Besichtigungsprotokoll, sowie die Bestücke und Kostenanschläge werden der Rechnung nicht als Beilage angelegt; sie werden von dem Kirchenältesten, der die Ausführung der Bauten und Reparaturen leitet und deshalb diese Papiere in Händen behält, nach Aufstellung der Rechnung dieser uneingebunden beigelegt, zur beliebigen Benutzung bei der Revision und Examination derselben. Nach schlüssiger Abnahme der Rechnung sind jene Papiere an die Registratur des Kirchenraths abzugeben.

2. Ausdingungsprotokolle werden im Originale der Rechnung angelegt, und zwar in der Ordnung, daß die Beilagen, welche Verdingssummen enthalten, dem vorangelegten Ausdingungsprotokolle, folgen. — Die Ausdingungsprotokolle bleiben so lange dem betreffenden Kirchenältesten zur Hand, bis alle Verdingssummen angewiesen sind, und werden hiernächst dem Rechnungsführer zur Anlegung bei der Rechnung eingehändigt.

3. Die Kosten eines Neubaus oder einer Einrichtung von größerer Bedeutung sind unter einer Abtheilung der Ausgaberrubrik 3. (2.) abgesondert zusammenzustellen und für sich zu summiren, damit die Rechnung eine reine Uebersicht dieser Kosten gewährt.

4. In den Gemeinden, wo nur eine Schule ist, wird das Küsterei- und Schulgebäude nicht von den anderen kirchlichen Gebäuden unterschieden, sowie es überhaupt bei der bisherigen Vereinigung der die Schule betreffenden Ausgaben mit der Kirchenrechnung sein Verbleiben haben kann.

5. Ebenso wird in Gemeinden, die mehrere Schulachten zählt, die s. g. Hauptschule nicht von den kirchlichen Gebäuden unterschieden, wenn die gemeinschaftliche Unterhaltung des Küsterei- und Schulgebäudes nicht besonders regulirt, und ausgemacht ist, daß die s. g. Hauptschulacht einen bestimmten Theil der Unterhaltungskosten beizutragen hat.

6. Wo aber eine solche Regulirung stattgefunden hat, da sind die Ausgaben, welche die Küsterei und Schule betreffen, zwar nach wie vor aus der Kirchenkasse zu bestreiten, und ohne Theilung jedes Einzelpostens in der Kirchenrechnung zum Vollen zu verrechnen, es ist in diesem Falle aber eine Sonderung dieser Ausgaben von den übrigen Ausgaben der Kirchenkasse und eine besondere Zusammenstellung in der Rechnung erforderlich, damit der aus der Schulkasse zu erstattende Theil der Gesamtausgaben in einer Summe ermittelt werden kann. Es hat dies in der Weise zu geschehen, daß die Rubrik 3. (2.) abgetheilt wird: A. für Kirche und

Pastorei, B. für die Küsterei und Schule. Bei der Summe der Abtheilung B. wird angemerkt:

„Davon hatte die Schulacht den Theil, also Rthlr. gr. zu erstatten, die pag. unter der Einnahmerubrik 14. (13.) wieder in Einnahme berechnet sind.

7. Die Handwerker und Lieferanten sind anzuhalten, in Betreff der Küsterei und Schule besondere Rechnungen herzugeben.

8. Die bisherige Trennung der s. g. kleinen Reparaturen von den Bau- und Reparationskosten ist abgeschafft. Es existirt jetzt nur die eine Rubrik „Bau- und Reparationskosten“, worunter für kleine Reparaturen ein angemessener Betrag mit auf den Voranschlag gebracht wird, die also demgemäß unter Rubrik 3. (2.) auch zu verrechnen sind.

§. 27. Ausgabe 4. (3.) Gewöhnliche Unterhaltung der Gebäude. 1. Für Weißen, Schornsteinsägen, Fensterscheiben, Reinigen, Streusand, Glockenschmier zc.

2. Das Weißen wird am Besten den Bewohnern der Gebäude gegen ein bestimmtes Jahrgeld, welches hier zu verrechnen ist, überlassen. — Jedenfalls ist das Holen von allerhand Kleinigkeiten bei einem Krämer auf Jahresrechnung abzuschaffen durch Verdingung des Weißens mit Zulieferung aller Materialien.

3. — — — — —

4. Die Glaserrechnungen müssen vor der Anweisung von dem Pfarrer, resp. dem Küster dahin attestirt werden: daß die Fensterscheiben in der Pastorei (Küsterei) ohne Verschulden der Hausbewohner zerbrochen sind.

5. Wegen Sonderung der Ausgaben für die Küsterei und Schule wie bei Rubrik 3. (2.)

§. 28. Ausgabe 5. (4.) Unterhaltung des Kirchhofs, der Befriedigungen, Wege und Gräben. Hierher gehören alle Ausgaben für Erdarbeiten, Anpflanzungen, Hecken, Pfähle zc., kurz Alles, was nicht die Gebäude betrifft.

§. 29. Ausgabe 6. (12). Für bewegliche Inventarstücke. z. B. Aktenschrank, Dokumentenkasten, Leitern, Geräthschaften u. s. w., kurz Alles, was nicht erd- oder an den Gebäuden nagelfest ist.

§. 30. Ausgabe 7. (10). Salarien und feststehende Jahrgelder. 1. Hierher gehören alle Jahrgelder, die nicht ihrem Gegenstande nach unter eine andere Rubrik zu bringen sind. — In den Quittungen und in der Rechnung muß die Leistung, wofür das Jahrgeld gezahlt wird, und der Zeitraum (das Jahr) ausgedrückt werden. Die Regel ist, daß die Jahrgelder für das betreffende Rechnungsjahr vom 1. Mai bis 30. April bezahlt werden, also der 30. April zum Verfalltag genommen wird; wo ein anderer Zeitraum noch besteht, ist durch einmalige Berechnung vom letzten Verfalltage bis zum 30. April die Umsezung herbeizuführen. —

2. Das Akkordgeld des Orgelbauers wird für das Kalenderjahr gerechnet. Wird dasselbe nur alle zwei Jahre bezahlt, so ist dies in der Rechnung, in welcher es nicht zur Ausgabe kommt, nachrichtlich anzumerken.

3. Die Reihenfolge der Jahrgelder bleibt in den Rechnungen unverändert. —

4. Die Anweisung aus dem Kirchenrathe ist nur dann erforderlich, wenn eine Veränderung eintritt.

§. 31. Ausgabe 8. (11). Entschädigung für aufgehobene Stolgebühren. 1. Die Zahlung hat in Uebereinstimmung mit dem Zeitraume des Rechnungsjahres zu geschehen, so daß der 30. April zum Verfalltage genommen wird. Quartalzahlungen geschehen demgemäß am 31. Juli, 31. Oktober, 31. Januar und 30. April.

2. Einer Anweisung aus dem Kirchenrathe bedarf es nur das Erstemal und später in Veränderungsfällen.

§. 32. (Ausgabe 9. Wegegebühren für die Kirchenbeamten).

§. 33. Ausgabe 10. (6). Getilgte Kapitalschuld nebst Zinsen. 1. Wenn Kapitalschulden vorhanden sind, so ist diese Rubrik etwa abzufassen, wie hier beispielsweise angedeutet wird:

Beil.	Courant	
	Rthl.	gr.
1. Die zum Pastoreibaue am 25. November 1851 — bei dem Hausmann Müller zu . . . . kontrahirte Kapitalschuld, betrug nach pag. 26 der vorigen Rechnung noch pro resto . . . . 1758 Rt. Gold, die mit 4 proC. verzinst werden. Auf Kapital und Zinsen — (oder „außer den Zinsen“) — müssen jährlich abgetragen werden . . . 250 Rt. Gold. An Zinsen für das Jahr vom 25. November 1854 bis dahin 1855 . . . . . 70 Rt. Gold, am Zahlungstage 14. Jan. 1856 à 5 Rt. 30 gr. . . . 75 60 Auf das Kapital sind abgetragen . 180 Rt. Gold, am Zahlungstage 25. Nov. 1855 à 5 Rt. 33 gr. . . . 196 36 Die Schuld beträgt also noch . 1570 Rt. Gold, wovon die Zinsen seit 25. November 1855 laufen.		
2. Zur Anschaffung der Orgel sind am 26. September 1852 aus dem Kanzelfundus angeliehen 400 Rt. Cour., (das Kanzelkapital Nr. 12) und muß diese Schuld innerhalb der nächsten 4 Jahre, also bis zum Rechnungsjahr 1856/57 getilgt sein. Nach der vorigen Rechnung betrug die Schuld noch . . . . . 270 Rt. Zinsen zu 4 proC. vom 26. Sept. 1854 bis dahin 1855 . . . . . 10 58 die in der Kanzelfondsrechnung — pag. 27 — vereinnahmt sind. Auf das Kapital haben in diesem Rechnungsjahr abgetragen werden können . . . . . 145 — die in der Kanzelfondsrechnung pag. 30 als abgetragenes Kapital vereinnahmt sind.		

Beil.	Courant	
	Rthl.	gr.
Die Schuld beträgt also noch . 125 Rt. Cour., wofür die Zinsen seit 26. Sept. 1855 laufen.		
3. An unbelegtem Kirchenfondskapitale mußten nach pag. 43 der Kirchenrechnung de 1853/54 in Kasse sein . . . . . 143 Rt. 24 gr. Cour.		
Die damals noch vereinigte Kirchenkasse- und Kirchenfondsrechnung schloß nur mit einem Reesse ab von . . . . . 80 Rt. 14 gr.		
und waren also . . . . . 63 Rt. 10 gr.		
Kirchenkapital verbraucht.		
Diese sind nunmehr an den Kirchenfundus erstattet, pag. 23 der desfallsigen Rechnung vereinnahmt und daher hier zu verausgaben . . . . .	63	10
Summa	491	20
und zwar Kapital . . . . . 404 Rt. 46 gr.		
Zinsen . . . . . 86 Rt. 46 gr.		

2. Es ist darauf zu sehen, daß diese Rubrik über den Schuldenbestand, dessen Zinsenlauf und den Tilgungsplan vollständige Auskunft giebt.

3. Beim Abtrage des Restes einer Kapitalschuld ist das eingelösete und vom Gläubiger quittirte Schulddokument der Rechnung anzulegen.

4. So wie bei anderen Ausgaberrubriken die im Voranschlage bewilligte Summe nicht überschritten werden darf, so darf umgekehrt bei dieser Rubrik die Zahlung nicht hinter der im Voranschlage zur Schuldentilgung ausgesetzten Summe zurückbleiben. Es muß mindestens diese Summe verwendet werden, indeß darf mehr verausgabt werden, wenn ein günstiger Zustand der Kirchenkasse es zuläßt, durch einen größeren als den veranschlagten Schuldenabtrag ein Ersparniß an Zinsen herbeizuführen.

§. 34. Ausgabe 11. (5). Oeffentliche Abgaben und Brandkassenbeitrag. 1. Sofern nicht besondere Quittungen angelegt werden können, weil die Zahlungen in einem Quittungsbuche quittirt werden, ist ein von Seiten des Kirchenraths beglaubigter Auszug aus diesem Quittungsbuche der Rechnung anzulegen.

2. In der Rechnung sind die Abgaben so zu sondern und zusammenzustellen, daß ersichtlich wird, für welches Besizthum sie bezahlt sind.

3. Bei dem Brandkassenbeitrage ist die Versicherungssumme eines jeden kirchlichen Gebäudes und das Datum der Ausschreibung in der Rechnung anzumerken, z. B. „Brandkassenbeitrag nach der Ausschreibung vom 28. Sept. 1854 für die Kirche, versichert zu 6000 Thlr. . . . .

„ „ Pastorei, „ „ 2800 „ . . . . .

„ „ Küsterei, „ „ 2300 „ . . . . .

4. Besteht hinsichtlich der Küsterei und Schule eine gemeinschaftliche Unterhaltung zwischen Kirchengemeinde und Schulacht, so ist auch unter dieser

Rubrik, wie oben in §. 26 bei der Ausgaberrubrik 3. (2.) angedeutet ist, zu verfahren.

5. Die Abgaben, welche der Amtseinnnehmer hebt, werden für das Kalenderjahr bezahlt. Der besseren Uebersicht wegen empfiehlt es sich, diese Abgaben auch in der Kirchenrechnung in Uebereinstimmung mit dem Kalenderjahre zu verrechnen, so daß die Abgaben für das Jahr 1854 in der Rechnung pro 1854/55; pro 1855 in der Rechnung pro 1855/56 u. s. w. in Ausgabe gestellt werden. — Das zufällige Datum der Zahlung ist dabei nicht maßgebend, sondern der Verfalltag der Abgaben und das Jahr, für welches sie bezahlt sind. — Brandkassenbeitrag ist zu dem Jahre zu rechnen, in welches das Datum der Ausschreibung der Großherzogl. Regierung fällt.

§. 35. Ausgabe 12. (13.) Kosten der Kirchenbücher. Hierher gehören die Ausgaben für neue Bücher — d. h. die Verzeichnisse der Gebornen, Kopulirten, Verstorbenen, Konfirmirten und Kommunitanten (nicht etwa andere Bücher) — und die jährlich an das Generalkirchenarchiv einzusendenden Abschriften — Listen und Kopialgebühr. —

Die gedruckten Listen in der vorgeschriebenen Form sind bei einem Buchdrucker zu kaufen. Bei dem Buchdrucker Stalling in Oldenburg sind solche jetzt zu dem ermäßigten Preise von 1 $\frac{1}{2}$  Groten Courant für den Bogen zu haben, daher ist bei Anderen nicht mehr dafür zu geben. — Für die Abschrift, in genauer Uebereinstimmung mit dem Kirchenbuche, sind fortan 2 Grote Courant für jede angefangene Seite zu vergüten.

§. 36. Ausgabe 13. (14.) Geschäftskosten des Kirchenraths und Ausschusses. 1. Hierher gehören die Ausgaben, welche durch die Verwaltung und Geschäftsführung des Kirchenraths und des Ausschusses verursacht werden. — (Schreibmaterial, Kopialgebühren, Protokollbücher, Gesetzbuch, Voranschlagsformulare, Bekanntmachungen, Porto, Reisekosten, Botenlohn u. s. w. —).

2. Dem Pfarrer und den Kirchenältesten begleichen als Mitgliedern des Kirchenraths keine Gebühren, nur baare Auslagen werden ihnen erstattet. — Die Kopialgebühren für schriftliche Ausfertigungen, welche nicht von Kirchenrathsmitgliedern selbst besorgt, sondern von einem Schreiber verrichtet werden, sind mit 1 Groten Courant für jede angefangene Seite zu vergüten. Ueber solche Schreibgebühr ist eine specificirte Annotation, am passendsten am Schlusse des Rechnungsjahres, zur Anweisung nach Nichtigbefinden herzugeben. —

3. Portoauslagen sind auf einem Blatte zu notiren, welches demnächst mit einer Anweisung versehen zum Rechnungsbelege dient.

§. 37. Ausgabe 14. (7. und 15.) Kosten der Rechnungsführung<sup>46)</sup>. Gehalt des Rechnungsführers; — nur das Erstmal und später bei Veränderungen ist eine Anweisung erforderlich. — Nebengebühren finden nicht statt. — Außer dem festen Jahrgelde können hier nur baare

<sup>46)</sup> vergl. Erlaß, betr. die Aufstellung der Voranschläge, vom 19. April 1871, a. G. oben Nr. 283. Die einzelnen Ausgabepöste dieser Rubrik mit ihren Belegen gehören in die Position 15; in die Position 7 ist nur der der Abtheilung A. des Voranschlags zufallende Theil in einer Summe aufzuführen.

Auslagen im Geschäftsbetriebe des Rechnungsführers (nicht des Kirchenraths) berechnet werden. — In der Regel können es nur sein — Porto, Oldenburgische Anzeigen (ganz oder zum Theile, wenn der Rechnungsführer zugleich andere Kassen verwaltet und deshalb die Ausgabe vertheilt werden kann), für Bekanntmachungen zu belegender Kapitalien, Einband der Rechnung. — Diese Auslagen sind, sofern keine besondere Quittungen zu haben sind, in einer Designation zusammenzustellen, die mit der Anweisung versehen der Rechnung angelegt wird.

§. 38. Ausgabe 15. (16.) Sonstige Ausgaben. 1. Hier dürfen nur solche Ausgaben berechnet werden, die nicht unter die vorhergehenden Rubriken gehören.

Es ist strenge darauf zu halten, daß alle Ausgaben unter die richtigen Rubriken gebracht werden, weil davon die Ordnung in der Rechnung abhängt und auch das ganze Verfahren wegen Aufstellung des Voranschlags an Bedeutung verliert, wenn in der Rechnung nicht Alles gehörig gesondert wird.

§. 39. Ausgabe 16. (17.) Restanten. 1. Es sind hier nur die bei der Vollendung der Rechnung wirklich noch rückständigen Einnahmepöste, die also in der folgenden Rechnung unter der Einnahmerubrik 2. wieder in Einnahme gestellt werden, in Ausgabe zu berechnen.

2. Unbeibringliche und daher zum Abgange beordnete Einnahmepöste sind hier nicht als Restanten zu verausgaben, sondern nicht in Einnahme zu berechnen, und unter der betreffenden Einnahmerubrik mit der Anmerkung ihres Wegfalls nur nachrichtlich aufzuführen, unter Anlegung der ertheilten Abgangsordre. Trifft eine solche Abgangsordre den Einnahmeposten einer früheren Rechnung, der also ein Restantenposten geworden ist, so wird unter der Einnahmerubrik 2. „Restanten“ die unterbleibende Wiedervereinnahmung durch Anlegung der Abgangsordre nachgewiesen.

3. Die Restanten werden in der Rechnung, in der Reihenfolge der Einnahmerubriken, die hier aber nicht geschrieben zu werden brauchen, Post vor Post kurz aufgeführt, die Goldposten zu dem in Einnahme berechneten Courantbetrage, der bei Restanten vorläufig nach dem beim Abschluß der Rechnung geltenden Kassenkurs berechnet wird.

4. Bei Jahrgeldern und Zinsen ist das betreffende Jahr anzumerken.

5. Mehrere kleine gleichartige Pöste, z. B. Anlagegelder oder Personensteuer, können in einer Beilage designirt werden.

6. In der Kirchenkasserechnung sind selbstredend auch nur die Restanten bei den Einnahmen dieser Rechnung (wozu nach Rubrik 7. auch die Zinsen vom Kirchenfundus gehören) zu berechnen und gehören die Restanten aus den anderen Fonds- u. Rechnungen nicht hieher.

§. 40. Zu Ende der Ausgaberrubriken auf einer neuen Seite folgt die Recapitulation der Ausgaben in ähnlicher Form wie bei der Einnahme (S. §. 23) — und auf der folgenden Seite die Bilanz, in welcher die Einnahme und die Ausgabe verglichen, und das Resultat der Rechnung — Receß oder Vorschuß — gezogen wird.

Darunter das Schlußdatum, welches immer der Schlußtag des Rechnungsjahres, 30. April 18 . . , ist, nicht das zufällige Datum der Vollendung der Rechnung. Selbstredend wird aber mit dem 30. April die Rechnung nicht wirklich abgeschlossen, da alle Hebungen und Zahlungen, welche das Rechnungsjahr betreffen, noch in die Rechnung kommen, auch wenn sie nach dem 30. April geleistet werden.

Endlich die eigenhändige Namensunterschrift des Rechnungsführers.

§. 41. Auf dem folgenden Blatte beginnt der erste Anhang, in der Regel die Kirchen-Fundus-Rechnung mit dem Titel

Kirchen-Fundus-Rechnung für das Rechnungsjahr 1854/55.

Darunter ist Raum für etwaige, diese Rechnungsabtheilung betreffende allgemeine Bemerkungen.

§. 42. Einnahme 1. Receß. In der ersten Rechnung, die nach diesem neuen Schema aufgestellt wird, ist die in dem Receße der Kirchensasserechnung steckende unbelegte Kapitalsumme, welche Receß dieser Kapitalfundusrechnung ist, unter dieser Rubrik in Einnahme zu stellen; später das Resultat der vorhergehenden Fondszrechnung.

§. 43. Einnahme 2. Restanten. Bei den Fondszrechnungen, die nur das Kapitalvermögen zum Gegenstande haben, werden in der Regel keine Restanten vorkommen können. Die Rubrik mag aber auch in diesen Rechnungen stehen, damit eintretenden Falles die Rechnungsform nicht hinderlich ist.

§. 44. Einnahme 3. Zinsen von belegten Kirchenkapitalien.  
1. Diese Rubrik wird in der nachstehenden tabellarischen Form, die auf zwei nebeneinanderstehenden Seiten der Rechnung ihren Platz findet<sup>47)</sup>, abgefaßt.

2. Die Kapitalien werden nach der Zeitfolge der Belegung aufgeführt unter einer unveränderlichen Nummer, womit das betreffende Document auch im Kopienbuche der Documente bezeichnet ist. — Abgetragene Nummern fallen ganz weg; neu belegte Kapitalien werden hinten angereiht, unter der folgenden neuen Nummer.

3. Die etwa vorschußweise verwandten und allmählig wieder zu erstattenden Kapitalien sind hier als belegte Kapitalien aufzuführen, auch wenn sie keine Zinsen eintragen.

4. — — — — —

5. Es wird in der Tabelle nur der Name des gegenwärtigen Schuldners aufgeführt. Tritt durch Erbgang eine Veränderung ein, so wird nur einmal der alte Schuldner noch neben dem neuen genannt. Bürgen und Cedenten werden hier nicht weiter namhaft gemacht.

6. Stückzinsen werden nicht nach Wochen oder Monaten, sondern nach Tagen berechnet.

7. Es ist wünschenswerth, daß alle Kapitalien einen Zinsenverfalltag haben, und ist als solcher der in vielen Gemeinden schon zur Geltung gekommene 10. November (Martini) beizubehalten. Bei den schon ausstehenden Kapitalien kann die Umsezung des Verfalltages durch eine einfache

<sup>47)</sup> S. Seite 420 und 421.

schriftliche Erklärung des Schuldners unter dem Dokumente: — „Nach Vereinbarung soll fortan Martini der Verfalltag sein,“ — dessen Unterschrift auch ohne Beglaubigung genügt, herbeigeführt werden.

8. Bei neuen Belegungen wird gleich im Dokumente Martini zum Verfalltag bestimmt. In beiden Fällen geschieht die Zinsenberechnung zum Erstenmale pro rata bis Martini.

9. Die neubelegten Kapitalien werden der richtigen Uebersicht wegen nicht schon in derselben Rechnung, in welcher sie zur Ausgabe kommen, in der Kapitalien-Tabelle aufgeführt, sondern erst in der folgenden Rechnung. — Sind von einem solchen Kapitale ausnahmsweise in derselben Rechnung schon Zinsen bis zum Verfalltage — Martini — zu berechnen, so wird die Kapitalsumme vor die Linie gesetzt und nicht mitgezählt. (Siehe in der Tabelle Nr. 31.)

§. 45. Einnahme 4. Abgetragene Kapitalien. 1. Die Hebungsordre des Kirchenrathes ist anzulegen.

2. Es kann hier kurz heißen: „Am 14. September 1854 ist das unter Nr. 14 bei F. D. Mauer belegt gewesene Kapital abgetragen mit 200 Thlr. Gold oder zu 5 Thlr. 30 gr. 216 Thlr. 48 gr. Courant.

§. 46. Einnahme 5. Für den Kirchenfundus. 1. Hier ist alles dasjenige in Einnahme zu berechnen, was zur Substanz des Kirchenvermögens gehört, also zum Kapitale geschlagen werden muß. — 3. B. Kaufgelder für verkaufte Grundstücke, Ablösungskapital für abgelösete Berechtigungen, Vermächtnisse und Schenkungen, denen nicht die ausdrückliche Bestimmung ihrer Verwendung zu laufenden Abgaben gegeben ist, u. s. w.

2. In der Pfarr- oder Küsterei-Fundus-Rechnung gehört auch der Ueberschuß aus einer Vakanzrechnung hierher<sup>48)</sup>.

3. Die zur Nachweisung der Einnahmepöste dienlichen Belege, — bei Verkäufen die oberliche Genehmigung, — bei Ablösungen der oberlich genehmigte Vertrag oder die Entscheidung der Ablösungskommission, — mit der Hebungsordre des Kirchenrathes für den Rechnungsführer versehen, sind anzulegen.

§. 47. Darauf folgt die Rekapitulation der vorstehenden Einnahmerubriken (S. §. 23).

1. Receß.

2. Restanten.

3. Zinsen sind an die Kirchenkasse (den Pfarrer, Küster, die Predigerwitwe) abgeliefert, daher nicht auszuwerfen. — (Nur in dem Falle, wenn nicht die Ablieferung der Zinsen geschieht, z. B. wenn in Beziehung auf einen Wittwenfond zur Zeit keine Nutznießerin da ist, sind die Zinsen hier in Einnahme zu berechnen.)

4. Abgetragene Kapitalien.

5. Für den Kirchenfundus.

(§. 48 s. S. 22.)

<sup>48)</sup> Ist in Betreff der Ueberschüsse aus den Pfarr-Vakanzrechnungen geändert; vgl. Gesetz vom 1. April 1886, betr. die Emeritirung evangelischer Pfarrer (oben Nr. 110) Art. 3 §. 2 litt. b.

Pag. 34.

G i n =

3. Zinsen von belegten

Nr.	Kapital				Namen und Wohnort des Debitors.
	Gold		Courant		
	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	
	4312	36	725	—	Transport . . . . .
14	200	—	—	—	Johann Diedr. Mauer zu Steindorf, fortan der Erbe Fr. Glockmann daselbst.
17	—	—	35	—	statt 30 Rthl. in $\frac{2}{3}$ St. Hermann Müller, Hausbergen.
21	275	—	—	—	Gerhard Grasmann, Köter zu Moorstedt . . .
22	420	—	—	—	Friedr. Wilh. Schulze, Hausmann zu Dannenberg.
25	—	—	420	—	Anton Hochhaus, Gastwirth zu Osterfeld . . .
27	315	—	—	—	pro resto. Die Kirchenkasse zum Küstereibau ange- liehen (wird nicht verzinset). Muß jährlich mit 200 Rthlr. abgetragen werden.
28	—	—	72	—	pro resto. Die Pfarre, als Vorschuß zu Sielbau- kosten. Muß jährlich am 29. September vom p. t. Pfarrer mit 6 Rthlr. erstattet werden.
31	—	—	—	—	225 Rthlr. bei Wilh. Hartmann, in diesem Jahre erst neu belegt, daher noch nicht auszuwerfen. 300 Rthlr. sind aus lahmliegenden Kapitalien im Laufe des Rechnungsjahres auf 3 Monate be- legt gewesen bei dem Kaufmann Laubholz.
	5522	36	1252	—	Summa.
	1512	18	426	—	sind nach Pag. 35 abgetragen.
Bf.	4010	18	826	—	
	—	—	2125	—	sind nach Pag. 40 neu belegt.
	4010	18	2951	—	stehen also auf das folgende Rechnungsjahr belegt aus.
			316	34	nämlich der Receß dieser Fondsrechnung sind zur Zeit noch unbelegt in Kasse.
Zst	4010	18	3267	34	Die Größe des Kapitalvermögens der Kirche (oder der Pfarre — der Küsterei — des Pfarrwitt- wenfonds zc.)

## n a h m e.

## Kirchenkapitalien.

Zins- fuß.	Verfall- tag.	Zinsen in Golde		Datum der Erhebung.	Zeit- ger Kassen- kurs.		Also in Courant		Bemerkungen.
		Rt.	gr.		Rt.	gr.	Rt.	gr.	
—	—	—	—	—	—	—	215	63	<p>Ist am Verfalltage 14. Sept. 1854 abgetragen.</p> <p>(Verfalltag auf Martini ver- legt, daher die Zinsen nur für 331 Tage.</p> <p>(Nach Beil. Nr. 43 werden künf- tig nur 4 pro C. Zinsen bezahlt.</p> <p>(Am 14. Juni 1854 abgetragen. Die Zinsen sind bis 12. Sept. 1854, dem Ablaufe der Kündi- gungsfrist berechnet, daher für 105 Tage.</p> <p>(Am 3. Mai 1854 abgetragen. daher Zinsen für 1 Jahr und 2 Tage.</p> <p>(Am 30. Nov. 1854 200 Rt. abgetragen; künftig also nur noch 115 Rt. aufzuführen.</p> <p>(Am 29. Sept. 1854 6 Rthl. abgetragen, bleiben also noch 66 Rthl.</p> <p>(Zinsen vom Belegungstage 11. Juli bis zum festgesetzten Verfalltage 10. Nov. für 122 Tage.</p> <p>Anweisung des Kirchenraths in Beilage Nr. 44.</p>
4	Sept. 14.	8	—	Oct. 8.	5	30	8	48	
3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Dec. 14.	—	—	—	—	—	1	9	
5	Nov. 10.	11	—	Dec. 14.	5	33	12	1	
4	April 30.	4	50	Juni 14.	5	30	22	15	
4	Mai 1.	—	—	—	—	—	16	65	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	Sept. 29.	—	—	—	—	—	2	63	
4	Nov. 10.	—	—	—	—	—	2	18	
4	—	—	—	—	—	—	3	—	
Zinsen-Summe							284	66	Die in die Kirchenfasser- rechnung übertragen und in der- selben pag. Rubr. 7 in Einnahme gestellt sind.

(Oder in den anderen Fondsrechnungen).

Obige Zinsen habe ich erhalten.

N. N.

(Pfarrer Küster

Predigerwitwe.)

(Oder — Die Ablieferung der Zinsen ist  
in Beil. Nr. nachgewiesen).

§. 48. Ausgabe 1. Vorschuß des Rechnungsführers. Diese Rubrik bleibt weg, wenn darunter Nichts zu berechnen ist. Nur ganz ausnahmsweise kann es vorkommen, daß z. B. zur Kompletirung eines belegten Kapitals ein kleiner Vorschuß für den Fundus gemacht ist.

§. 49. Ausgabe 2. An neubelegten Kapitalien. 1. Die Auszahlungsanweisung des Kirchenraths ist anzulegen. Dieselbe muß die Genehmigung des Ausschusses zu der Belegung nachweisen, wenn nicht das Ausschußprotokoll, oder ein nur die in Rede stehende Belegung betreffender Auszug, angelegt, und darunter die Anweisung erteilt wird.

Im ersteren Falle kann die Anweisung also lauten:

„Der Kirchenrechnungsführer N. N. wird hiedurch angewiesen, das nach einem vorliegenden Ausschußprotokolle vom (Datum) bei N. N. zu N. N. (vollständiger Name des oder der Anleiher und Wohnort) zu belegende Kirchen- — (Pfarr-, Klosterei- u.) — Kapital von 300 Thaler Courant gegen Aufnahme einer amtlichen Darlehnsurkunde (oder gegen Ausstellung einer Privatobligation) deren Ingrossation sofort zu bewirken ist, auszuführen.“

N. N. den

Der Kirchenrath.

(Unterschriften des Vorsitzenden und des Ältesten, der die Rechnungsfachen zu beaufsichtigen hat und zur Ertheilung der Anweisungen auf die Kirchenkasse kommittirt ist.)

2. Unter dieser Rubrik mag das neubelegte Kapital so umständlich beschrieben werden, als der Rechnungsführer zum richtigen Verständnisse des Sachverhältnisses es für nöthig hält, z. B.

„Am 23. Juni 1854 sind bei N. N. zu N. und dessen Ehefrau geb. N. N. in solidum gegen 4 Procent Zinsen belegt 450 Thlr. Gold zu 5 Thlr. 30 gr. . . . Cour. 487 Thlr. 36 gr. gegen eine am 12. Januar 1786 an N. N. ausgestellte, am 14. Januar 1786 ingrossirte und am 19. September 1812 renovirte Schuldburkunde, die am 15. Mai 1807 an N. N. und von diesem laut amtlicher Cessionsurkunde am 23. Juni 1854 an den Kirchenfundus cedirt ist, unter Bürgschaft des N. N. zu N.“

Das Kapital erhält die Nummer 34.

Der Zinsenverfalltag ist auf Martini festgesetzt.“

Eine solche vollständige Beschreibung des Kapitals bleibt in den folgenden Rechnungen weg, in welchen das Kapital in der Tabelle Rubr. 3 aufgeführt wird, so kurz als die Rubriken derselben andeuten.

3. Woher das Kapital stammt, oder bei wem es früher belegt gewesen, ist gleichgültig, und hier nicht anzugeben.

4. Ist ein Kapital aus verschiedenen Fonds zusammengesetzt, so wird selbstredend der einem jeden Fonds angehörende Theil in der betreffenden Rechnung verausgabt. Es kann in der hinterstehenden Rechnung auf die Zusammenziehung mit dem Kapitale in der anderen Fonds-Rechnung kurz hingewiesen werden, es braucht indeß in den späteren Rechnungen der Zusammenhang nicht immer wiederholt werden.

5. Wenn in der Rechnung neubelegte Kapitalien in Ausgabe gestellt werden, so ist vom Kirchenrathe am Schlusse der Rubrik folgender Attest in der Rechnung zu erteilen.

„Die Dokumente über die vorstehend aufgeführten Kapitalbelegungen sind vom Rechnungsführer abgeliefert, und ergeben diese, daß das oben Angeführte richtig ist.

Der Kirchenrath.

(Unterschrift des Vorsitzenden oder des betreffenden Ältesten.)

6. Kapitalien, die im Laufe des Rechnungsjahres, in welchem sie belegt sind, schon wieder abgetragen worden, werden weder in Ausgabe noch in Einnahme gestellt, und behuf der Zinsberechnung nur unter Rubr. 3 vor der Linie aufgeführt, wie solches in der Kapitalientabelle, letzter Posten angedeutet ist.

§. 50. Ausgabe 3. Verwaltungskosten. In der Regel tragen die Kapitalfonds keine Verwaltungskosten, nur ausnahmsweise kommt solches vor, und ist nur, wenn es vorkommt, diese Rubrik in die Rechnung zu setzen. In diesem Falle sind die Verwaltungskosten hier nur nachrichtlich vor der Linie anzumerken, indem sie von den Zinsen unter Rubrik 4 in Abzug zu bringen sind. Nur wo die Zinsen zur Einnahme kommen, sind die Verwaltungskosten in Ausgabe zu berechnen.

§. 51. Ausgabe 4. Restanten. Bleibt weg, wenn darunter Nichts zu berechnen ist.

§. 52. Daran schließt sich die Rekapitulation der vorstehenden 4 Ausgaberrubriken, soweit sie vorkommen, und hieran die Bilanz.

Der Rezeß dieser Fondsrechnung ist immer unbelegtes Kapital, weil nur Kapitalfondsgelder durch die Rechnung laufen, und die nicht zum Kapitale zu schlagenden Zinsen (§. 44 Rubr. 3) durch Ablieferung ausgeschieden werden.

§. 53. Die Rechnungen über die noch ferner vorhandenen Kapitalfonds — Pfarr-, Küsterei-, Pfarrwittwen-Fundus u. s. w. — werden ebenso aufgestellt, wie die in den vorstehenden §§. 41 bis 52 beschriebene Kirchenfundusrechnung, und sind in jenen §§. deshalb einige Erläuterungen eingeschoben, die nur auf diese anderen Fondsrechnungen zu beziehen sind.

§. 54. Wenn in einer Gemeinde neben der eigentlichen Kirchenkasse noch Nebenkassen für besondere Zwecke bestehen, die von der Kirchenkasse getrennt zu halten sind, so wird dieserhalb hinter den Kapitalfondsrechnungen die Rechnung aufgestellt. Solche in der Regel kleine und einfache Rechnungen enthalten nur die beiden Rubriken „Einnahme“ und „Ausgabe“ ohne weitere Abtheilungen.

§. 55. Zu Ende der Rechnung, d. h. hinter der letzten Rechnungsabtheilung, wird das Resultat der verschiedenen Abtheilungen übersichtlich dargestellt in folgender Weise:

Pag.	Schlußübersicht.	Receß.		Voransch.	
		Rthl.	gr.	Rthl.	gr.
36	Kirchenkasse . . . . .	67	24	—	—
45	Kirchenfundus . . . . .	—	—	31	36
53	Pfarrfundus . . . . .	112	18	—	—
62	Küsterfundus . . . . .	18	20	—	—
70	Pfarrwittwenfundus . . . . .	—	—	7	50
	Zusammen	197	62	39	14
	Abgezogen	39	14	—	—
	Wirklicher Kassebehalt	158	48	—	—

§. 56. Jede Kirchenrechnung muß die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Rechnungsjahres vollständig enthalten, und darf kein Posten in eine spätere Rechnung verschoben werden. Die bisher gebräuchlich gewesene Rechnungsrubrik „Schulden aus früheren Jahren“ ist abgeschafft. Ein ausnahmsweise wegen besonderer Umstände verspäteter Rechnungsposten aus einem früheren Rechnungsjahre wird unter der Rubrik verrechnet, wohin derselbe seinem Gegenstande nach gehört.

§. 57. Es ist soweit irgend möglich zu verhindern, daß die Beilagen Pöste befassen, welche unter verschiedene Rechnungsrubriken zu bringen sind. Kömmt dies dennoch vor, so ist die Summe der Beilage durch eine Bemerkung darunter nach Maaßgabe der Voranschlagsrubriken zu zerlegen, und demgemäß die Anweisung zu ertheilen.

§. 58. Die Anweisung unter den Ausgabebelegen kann kurz dahin formulirt werden:

„Angewiesen Rthl. gr. Voranschlag Rubr. 2.  
N. den 12. August 1854.

Der Kirchenrath.

(Unterschrift des zur Ertheilung der Anweisungen kommittirten  
Ältesten).

Die Anweisungen werden, obgleich nur von dem dazu aus der Mitte des Kirchenraths gewählten Ältesten unterschrieben, doch Namens des Kirchenraths, und erforderlichen Falls erst auf Beschluß desselben ertheilt.

§. 59. Die Quittungen unter den Rechnungsbelegen können kurz lauten:

„Obige Rthl. gr. Courant vom Rechnungsführer N. N.  
erhalten.

(Datum.)

(Unterschrift.)

Das bloße Ueberschreiben der unter einer Beilage vorhandenen Unterschrift mit dem Worte „erhalten“ kann als Quittung nicht genügen. Das Datum darf bei keiner Quittung fehlen. Kann der Aussteller einer Quittung

nicht schreiben, und muß deshalb ein Kreuz die Namensunterschrift vertreten, so ist dies von einem Zeugen zu beglaubigen.

§. 60. Das Papier, welches zu den Rechnungen genommen wird, muß ebenso wie das Papier, welches der Kirchenrath und der Ausschuß bei ihren amtlichen Verhandlungen gebrauchen, das f. g. Aftenformat haben. Das Stempelpapier sowie die Voranschlagsformulare können zum Muster für die Größe des Papiers genommen werden<sup>49)</sup>.

**Nr. 286.** Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. die mit dem 1. Jan. 1875 eintretende Reichsmarkrechnung, vom 27. Nov. 1874 (R.-G.-Bl. III. 249). Die Verordnung vom 27. Juli 1874 — (Staatsgesetzblatt Band 23, Stück 15) — welche mit dem 1. Jan. 1875 die Reichsmarkrechnung einführt, giebt Veranlassung, in Beziehung auf das Kirchenrechnungswesen zu bestimmen:

§. 1. — — — — — §. 2. — — — — —

§. 3. Vom 1. Mai 1875 an wird die Kirchenrechnung in Mark und Pfennig geführt und sind darauf alle Kassebücher, Hebungsregister und Controlen einzurichten.

§. 4. Fortan sind alle Contratte, Anschläge, Ausdingungen, Verkäufe und Verheuerungen in Reichsmark zu stellen. Auch ist dahin zu wirken, daß, über das jetzt laufende Rechnungsjahr hinaus, alle Rechnungen über Forderungen an die Kirchenkasse nur auf Reichsmark und Pfennig lauten.

§. 5. Die Kapitalfonds sind in den Rechnungen und in den Uebersichten in Reichsmark darzustellen, und sind alle Kapitalien in diesen Münzfuß umzurechnen:

Die Goldkapitalien

100 Rthlr. Gold (zu $110\frac{5}{7}$ Proc.)	=	332 M. $14\frac{2}{7}$ S
10 " " "	=	33 M. $21\frac{3}{7}$ S
1 " " "	=	3 M. $32\frac{1}{7}$ S

die Courantkapitalien

100 Rthlr.	=	300 M.
10 " "	=	30 "
1 " "	=	3 "

Es empfiehlt sich, alle Kapitalien in durch 100 oder doch durch 10 theilbare Summen abzurunden und die Debitoren zu veranlassen, soviel von den Kapitalien abzutragen, als zu solcher Abrundung nöthig ist.

§. 6. In der Rechnung des jetzt laufenden Rechnungsjahrs 1874/75, in welcher die Gold- und Courant-Kapitalien zum letztenmale erscheinen, ist in einer besonderen Spalte für Reichsmark, der umgerechnete Betrag in

<sup>49)</sup> Vergl. auch Bekanntmachung vom 21. April 1877, betr. ein neues Papierformat, oben Nr. 251.

Ansatz zu bringen und erhält künftig die Rechnung, wie für alle Rechnungs-  
posten, so auch für die Kapitalien nur die beiden Spalten — Reichs-  
mark (M.) — Pfennig (s).

§. 7. Pfennigbrüche dürfen bei keinem Rechnungsposten vorkommen;  
Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht, ein halber Pfennig  
und mehr wird voll gerechnet<sup>50)</sup>.

---

<sup>50)</sup> 1 sw. = 1 s, 2 sw. = 2 s, 3 sw. = 3 s, 4 sw. = 3 s, 5 sw. = 4 s,  
6 sw. = 5 s, 7 sw. = 6 s, 8 sw. = 7 s, 9 sw. = 8 s, 10 sw. = 8 s, 11 sw.  
= 9 s, 12 sw. = 10 s.

# Verzeichniß

der

## vorgeschriebenen Berichte und sonstigen Einsendungen des Kirchenraths oder Pfarrers

an den

Oberkirchenrath.

### I. Einsendungen binnen regelmäßig wiederkehrender Fristen.

Nr.	Endtermin für die Einsendung.	Gegenstand.	Seite.
1.	Januar 15.	Verzeichniß der nachgesuchten Confirmations- Dispensationen . . . . .	71
2.	Januar 31.	Bericht über die im vergangenen Jahre aus- gefallenen Gottesdienste . . . . .	221
3.	Januar 31.	Statistische Listen . . . . .	303
4.	Januar 31.	Uebersichten über die kirchliche Armenpflege	323
5.	Januar 31.	Bericht über entlassene Sträflinge und ver- wahrlaste Kinder . . . . .	329, 333, 335, 336.
6.	Januar 31.	Kirchenrechnung für das vorhergehende Rech- nungsjahr . . . . .	39
7.	März 16.	Duplicat der Kirchenbücher des Vorjahres .	282, 295
8.	April 15.	Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr	38
9.	Juni 1.	Schätzung des Pfarreinkommens (alle 3 Jahre)	151
10.	Juli 1.	Anzeige über Revision der Stimmlisten . .	81
11.	August 15.	Uebersicht über den Vermögens- u. Schulden- bestand . . . . .	384
12.	August 15.	Anzeige, daß das Pfarreinkommen des Vor- jahres in das Nachweisungsbuch eingetragen	147